

Referentenentwurf

Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9b wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Vertragsrecht

Zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 bis 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Träger der Eingliederungshilfe nach § 10 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der ab

1. Januar 2020 geltenden Fassung.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Verordnungsermächtigungen

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuzulassen,
2. andere als pauschale Abrechnungen gemäß § 46 Absatz 5 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu gestatten und
3. die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gemäß § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen.“

3. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „(SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3713, 3733) geändert worden ist“ durch die Wörter „– Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist“ ersetzt und die Wörter „oder von ihnen gebildete Zweckverbände“ werden gestrichen.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. Der bisherige § 11 wird § 11a.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 11a“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für

 1. alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Leistungen
 - a) nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen, die die Regelaltersgrenze gemäß § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben,
 2. alle Leistungen für die in § 53 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie Leistungen des ambulant betreuten Wohnens erhalten,
 3. die Leistungen zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
 4. die Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs sowie besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, zur Erlangung der Fahrerlaubnis und zur Instandhaltung sowie die Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeugs im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,
 5. die Leistungen gemäß § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Grunde zu legen ist das Lebensalter des Leistungsempfängers zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats.“
 - b) In den Absätzen 1 und 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

7. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sachlich richtig, begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen,“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Nachweise der Ausgaben“ durch die Wörter „der Nachweise der Ausgaben und Einnahmen“ und die Angabe „SGB XII“ wird jeweils durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) § 35 Absatz 2 Nummer 1 und 3, § 233 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“.

bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 829)“ werden durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) § 13 Absatz 4, § 32 Absatz 4 Satz 2, § 35 Absatz 2 Nummer 2, § 186 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2, § 202 Absatz 3 Satz 2, § 203 Absatz 3 Satz 2, § 236 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“.

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. oberste Landessozialbehörde nach § 7 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,“.

dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. oberste Landesjugend- und Sozialbehörde nach § 41 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „SächsGemO“ wird durch die Wörter „Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt, die Angabe „(BKGG)“ wird gestrichen, die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592, 2613)“ werden durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682)“ und die Angabe „SächsGemO“ wird durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 62“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
9. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 69 SGB IX“ durch die Wörter „§ 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „SächsGemO“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 148 Abs. 4 SGB IX“ durch die Wörter „§ 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, die Angabe „§ 151 Abs. 2 SGB IX“ wird durch die Wörter „§ 234 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 150 Abs. 3 SGB IX“ wird durch die Wörter „§ 233 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „und der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§§ 11 und 14“ durch die Angabe „§§ 11a und 14“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46a Abs. 1 und 2 SGB XII“ durch die Wörter „§ 46a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“, die Angabe „§ 46a Abs. 2 bis 5 SGB XII“ wird durch die Wörter „§ 46a Absatz 2 bis 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Wörter „Vierten Kapitels SGB XII“ werden durch die Wörter „Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Nettoausgaben“ durch die Wörter „Ausgaben und Einnahmen“ und die Angabe „§ 46a Abs. 2 SGB XII“ wird durch die Wörter „§ 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesdirektion Sachsen ruft auf Basis der Angaben der Träger die Erstattung innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß § 46a Absatz 3 des Zwölf-

ten Buches Sozialgesetzbuch beim Bund ab und leitet diese unverzüglich an die Träger weiter.“

dd) In Satz 5 wird die Angabe „§ 46a Abs. 3 SGB XII“ durch die Wörter „§ 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 46a Abs. 6 und 7 SGB XII“ wird durch die Wörter „§ 46a Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Landesdirektion Sachsen bereitet den Quartalsnachweis vollständig zur Abgabe gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das jeweils abgeschlossene Quartal im elektronischen Nachweisverfahren vor und informiert das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hierüber bis zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Nettoausgaben“ durch die Wörter „Ausgaben und Einnahmen“ und die Angabe „§ 46a Abs. 2 SGB XII“ wird durch die Wörter „§ 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „und Einnahmen“ eingefügt.

e) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Träger haben der Landesdirektion Sachsen die Nachweise des jeweiligen Vorjahres bis zum 15. März entsprechend § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form vorzulegen. Die Einzelheiten zu den Nachweisen bestimmt das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz durch Verwaltungsvorschrift. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Jahresnachweis ist zusätzlich ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Landesdirektion Sachsen bereitet den Jahresnachweis vollständig zur Abgabe gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im elektronischen Nachweisverfahren vor und informiert das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hierüber spätestens 7 Werktage vor Abgabefrist gemäß § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Grundgesetzes“ durch die Wörter „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

11. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Bundesperstattung

(1) Die Erstattung nach § 136 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung ist die Zahl der Leistungsberechtigten gemäß § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundesperstattung beschränkt. Die Landesdirektion Sachsen ruft auf Basis der Angaben der Träger die Erstattung beim Bund ab und zahlt diese aus. Die Träger sind verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit die Landesdirektion Sachsen die Bundesperstattung im Rahmen des § 136 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abrufen und den Nachweis erstellen kann. Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen bestimmt das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Träger melden der Landesdirektion Sachsen bis zu den vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bestimmten Terminen die Zahl der Leistungsberechtigten gemäß § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und die Landesdirektion Sachsen sind berechtigt, die Angaben der Träger sachlich und rechnerisch zu prüfen.

(3) Auf Grundlage der gemeldeten Daten ruft die Landesdirektion Sachsen gemäß § 136 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet die Landesdirektion Sachsen den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 erfolgt für das Jahr 2017 die Nachweisführung gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

(5) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikels 104a Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Verauslagt ein Träger bei den zu Grunde liegenden Leistungen Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Erstattung nach diesem Paragraphen, ist er der Landesdirektion Sachsen zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche der Landesdirektion Sachsen gegenüber den Trägern bleiben unberührt.“

12. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zuständigkeitswechsel

Wechselt die sachliche Zuständigkeit für eine Leistung der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe durch gesetzliche Änderung, tritt der nunmehr zuständige Träger in die Rechte und Pflichten des bisher zuständigen Trägers ein.“

13. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Mehrbelastungsausgleich und Überprüfung

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhält ab dem Jahr 2018 einen Betrag in Höhe des Anteils des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzeinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755). Der Betrag nach Satz 1 dient insbesondere dem Ausgleich der Mehrbelastung der nach diesem Gesetz und aufgrund des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das durch Artikel 27 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Trägern der Eingliederungshilfeleistungen übertragenen Aufgaben sowie in den Jahren 2018 bis 2024 dem vorübergehenden Lastenausgleich nach Absatz 3. Sollte sich im Rahmen der Untersuchung nach Absatz 2 herausstellen, dass der Betrag nach Satz 1 die Summe aus der Mehrbelastung der Träger der Eingliederungshilfeleistungen und dem Lastenausgleich nach Absatz 3 übersteigt, ist die Differenz dem Freistaat Sachsen nicht zurückzuerstatten.

(2) Die Ausgaben und Einnahmen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe werden im Jahr 2020 auf Basis der Zahlen aus den Jahren 2017 bis 2019, im Jahr 2023 auf Basis der Zahlen aus den Jahren 2020 bis 2022 und im Jahr 2026 auf Basis der Zahlen aus den Jahren 2023 bis 2025 untersucht. Mehrbelastungen nach Absatz 1 Satz 2 sind dabei getrennt von den Kostensteigerungen der Eingliederungshilfeleistungen zu ermitteln, die auch ohne die Neuregelung des Eingliederungshilfe-rechtes durch das Bundesteilhabegesetz eingetreten wären. Vergleichsgrundlage sind die den Trägern der Sozialhilfe in den Jahren 2014 bis 2016 im Zusammenhang mit den Leistungen der Eingliederungshilfe entstandenen Ausgaben und Einnahmen. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Untersuchung der Kostenentwicklung, einschließlich der einzubeziehenden Daten, und die Mitwirkungspflichten der Träger der Eingliederungshilfeleistungen zu bestimmen. Auf Grundlage dieser Untersuchung werden die Leistungen des Freistaates Sachsen an die Träger der Eingliederungshilfeleistungen überprüft.

(3) Der gemäß Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellte Betrag ist in Höhe von

1. jeweils 7 433 395 Euro in den Jahren 2018 bis 2022,
2. 4 955 597 Euro im Jahr 2023,
3. 2 477 798 Euro im Jahr 2024

zur vorübergehenden Entlastung derjenigen Landkreise und Kreisfreien Städte zu verwenden, die aufgrund der in diesem Gesetz neugeregelten Zuständigkeiten für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe an Leistungsberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zwischen den Trägern der Eingliederungshilfeleistungen per Saldo belastet werden. Die in Satz 1 genannten Beträge bleiben bei der Bestimmung der Sozialumlage nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen als sonstige Erträge des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen unberücksichtigt. Sie sind gemäß Anlage 1 mit der vom Erzgebirgskreis und dem Vogtlandkreis sowie von den Kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig zu zahlenden Sozialumlage zu verrechnen.“

14. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage

(zu § 23 Absatz 3 Satz 3)

Verrechnungsbetrag gemäß § 23 Absatz 3

1. In den Jahren 2018 bis 2022 jeweils:
 - a) Erzgebirgskreis 338 472 Euro,
 - b) Vogtlandkreis 465 260 Euro,
 - c) Chemnitz, Stadt 1 726 536 Euro,
 - d) Dresden, Stadt 2 244 705 Euro,
 - e) Leipzig, Stadt 2 658 422 Euro.
2. Im Jahr 2023:
 - a) Erzgebirgskreis 225 648 Euro,
 - b) Vogtlandkreis 310 173 Euro,
 - c) Chemnitz, Stadt 1 151 024 Euro,
 - d) Dresden, Stadt 1 496 470 Euro,
 - e) Leipzig, Stadt 1 772 282 Euro.
3. Im Jahr 2024:
 - a) Erzgebirgskreis 112 824 Euro,
 - b) Vogtlandkreis 155 087 Euro,
 - c) Chemnitz, Stadt 575 512 Euro,
 - d) Dresden, Stadt 748 235 Euro,
 - e) Leipzig, Stadt 886 140 Euro.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2020

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise, die Kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband Sachsen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den Landkreisen und den Kreisfreien Städten erbracht, soweit nicht der Kommunale Sozialverband Sachsen zuständig ist.

(2) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist als Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für Leistungen nach § 113 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

1. in vollstationären Einrichtungen im Sinne von § 43a Satz 1 und 3, § 71 Absatz 4 Nummer 1 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
2. in weiteren besonderen Wohnformen gemäß § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. in Tageseinrichtungen

für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zu Grunde zu legen ist jeweils das Lebensalter der Leistungsempfänger zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Darüber hinaus ist der Kommunale Sozialverband Sachsen sachlich zuständig für

1. Leistungen gemäß § 111 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Hilfen zur hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf,
3. Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs sowie besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, zur Erlangung der Fahrerlaubnis und zur Instandhaltung sowie die Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeugs,
4. alle Leistungen gemäß § 101 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Dies gilt auch, wenn diese Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden. Wird neben den Leistungen nach Satz 1 oder Satz 3 Nummer 1 ein weiterer Träger der Eingliederungshilfe zuständig, liegt die verantwortliche Steuerung im Sinne der Gesamtplanung beim Kommunalen Sozialverband Sachsen.

(3) Tageseinrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 liegen vor, wenn die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung regelmäßig über einen wesentlichen Teil des Tages unter verantwortlicher Trägerschaft eines Dritten (Leistungserbringer) in dessen Räumlichkeiten im Rahmen von Vereinbarungen nach Teil 2 Achstes Kapitel des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übernommen wird. Ganztagsbetreuungangebote und Kindertageseinrichtungen gelten als Tageseinrichtungen im Sinne von Satz 1.

(4) Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern nach Teil 2 Achstes Kapitel des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 Nummer 1 erbracht werden; dies gilt auch für Leistungen an Kinder und Jugendliche.

(5) § 11a gilt entsprechend für die Landkreise und Kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe. § 14 gilt entsprechend für den Kommunalen Sozialverband Sachsen als Träger der Eingliederungshilfe.

(6) Der Kommunale Sozialverband Sachsen berät und unterstützt die Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Sozialplanung. Er koordiniert die Sozialplanung.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Qualitätssicherung

(1) Beim Kommunalen Sozialverband Sachsen wird eine Clearingstelle eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, zwischen dem Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung sowie Verfahrensfragen hinzuwirken. Der Leistungserbringer kann bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Clearingstelle gehören ein Vertreter des Kommunalen Sozialverbands Sachsen, ein Vertreter der übrigen Träger der Eingliederungshilfe, ein Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und ein Vertreter der Verbände der Leistungserbringer an. Das Votum der Clearingstelle ist schriftlich zu dokumentieren. Das Recht, einen förmlichen Rechtsbehelf zu erheben, bleibt unberührt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berät das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen sowie der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen.

(3) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz richtet beim Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Geschäftsstelle für die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ein. Sie koordiniert die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft, nimmt grundsätzliche Fragen und Anregungen zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe entgegen und gibt dazu Stellungnahmen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft ab.“

3. Der bisherige § 10a wird § 10b und wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gemäß § 80 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen.“

4. Dem § 12 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die nach § 98 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils zuständigen Landkreise und Kreisfreien Städte haben vorläufig Hilfe zu leisten, wenn die Gewährung der Hilfe keinen Aufschub duldet und wenn und solange

- 1. nicht feststeht, welcher Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig ist, oder

2. der zuständige Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig Hilfe leisten kann.

Der leistende Träger hat den zuständigen Träger über seine Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Soweit kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben der Eingliederungshilfe nicht nach § 11a selbst durchführen, haben sie die notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu treffen oder einzuleiten, wenn und solange der zuständige Träger der Eingliederungshilfe nicht selbst tätig werden kann und die Gewährung der Hilfe keinen Aufschub duldet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für

1. alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Leistungen

a) nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

b) nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen, die die Regelaltersgrenze gemäß § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben,

2. Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit Leistungen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 in besonderen Wohnformen gemäß § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.

Zu Grunde zu legen ist das Lebensalter der Leistungsempfänger zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen mit

1. den Trägern von teilstationären und stationären Einrichtungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

2. den Trägern von teilstationären und stationären Einrichtungen sowie Diensten des ambulant betreuten Wohnens nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

6. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 27b Abs. 2 Satz 3, § 92 Abs. 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 59 Nr. 3 Satz 1,“ gestrichen.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. oberste Landessozialbehörde nach

- a) § 94 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) § 7 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“
7. § 16a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 136 Absatz 1“ die Wörter „und § 136a Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 136“ durch die Wörter „den §§ 136 und 136a“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden nach der Angabe „§ 136 Absatz 2“ die Wörter „und § 136a Absatz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 136“ durch die Wörter „den §§ 136 und 136a“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 136 Absatz 2“ die Wörter „und § 136a Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen

Das Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „29. September 1998 (SächsGVBl. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168)“ durch die Wörter „4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für die Förderung der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für die Festsetzung und Beitreibung von Erstattungsforderungen der Pflegekassen aus der Förderung

von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, der Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen, des Ehrenamtes und der Selbsthilfe sowie für den Abschluss der Vereinbarung mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen zur elektronischen Datenübermittlung nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,“.

- cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „den §§ 1 und 7“ ersetzt, die Angabe „(SächsDGBVG)“ wird gestrichen und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 138, 176),“ werden die Wörter „das durch das Gesetz vom 11. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 265) geändert worden ist,“ eingefügt.
- dd) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 SGB XI“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- ee) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. zuständige Stelle nach § 1 Absatz 3 Satz 1 der Aufwendungserstattungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1896), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.
- ff) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 - „9. zuständig für Aufgaben nach § 15a Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.
- gg) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 7 Satz 4 des Gesetzes über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG)“ durch die Wörter „§ 7 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes“ und die Wörter „Artikel 48 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 177)“ werden durch die Wörter „das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 662)“ ersetzt.
- hh) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- ii) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
 - „12. zuständige Behörde im Sinne des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), in der jeweils geltenden Fassung,“.
- jj) Nummer 13 wird aufgehoben.
- kk) In Nummer 14 werden die Wörter „(LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (SächsGVBl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

ll) In Nummer 15 wird die Angabe „22. Mai 2007 (SächsABl. S. 768)“ durch die Wörter „9. März 2016 (SächsABl. S. 366), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

mm) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. zuständige Behörde oder Stelle für den Vollzug der in § 1 Absatz 2 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Vorschriften, soweit nicht aufgrund einer Verordnung nach § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes etwas anderes bestimmt ist.“

nn) Die folgenden Nummern 17 und 18 werden angefügt:

„17. zuständig für den Vollzug der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen vom 1. Juli 2014 (SächsABl. S. 872), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2015 (SächsABl. SDr. S. S 419), in der jeweils geltenden Fassung, und von Richtlinien des Bundes zur Durchführung und Förderung von Jugendfreiwilligendiensten,

18. zuständig für den Vollzug von Richtlinien des Freistaates Sachsen zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 11 bis 16“ durch die Wörter „Nummer 11 bis 18“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Kommunale Sozialverband Sachsen berichtet dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz jährlich über die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1, soweit diese der Aufsicht des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz unterliegen. Er ist auf Anforderung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz verpflichtet, für statistische Zwecke, insbesondere der Sozialplanung und Sozialberichterstattung des Freistaates Sachsen, Daten nach Satz 1 in zulässiger Form dem Statistischen Landesamt zur Verfügung zu stellen.“

2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „gelten die Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19)“ durch die Wörter „gilt § 4 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wird die Angabe „(SGB XII)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 835)“ werden durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478)“ durch die Wörter „Sächsischen Gemeindeordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652)“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 4, §§ 37 bis 40 SächsGemO“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 4, §§ 37 bis 40 der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
6. In § 16 Absatz 4 werden nach dem Wort „Beamter“ die Wörter „oder ein Arbeitnehmer“ eingefügt.
7. In § 14 Absatz 4 Satz 3, § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. In § 21 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „SächsGemO“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „SächsGemO“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 15a Abs. 1 Satz 3 SächsAGSGB“ durch die Wörter „§ 15a Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches“ und die Angabe „LBlindG“ wird durch die Wörter „des Landesblindengeldgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

Das Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt am Ende ersetzt.
 - bb) Die Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „bis 5“ gestrichen.
2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Frühförderung

Leistungen der Frühförderung von Kindern werden unabhängig von der Art der Behinderung von den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.“

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze

Nach § 7 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 176), das durch § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 265) geändert worden ist, wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Vertretung

Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Freistaates Sachsen für Ansprüche, welche nach § 5 des Opferentschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 81a des Bundesversorgungsgesetzes und nach § 63 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 81a des Bundesversorgungsgesetzes auf den Freistaat Sachsen übergegangen sind.“

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung und den Wortlaut des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen in der vom 1. Januar 2018 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c und d sowie Nummer 11 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

- (2) Die Artikel 2 und 4 Nummer 2 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 11 § 16a Absatz 4 tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.
- (5) Die Sächsische Regelsatzverordnung vom 14. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 2) tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Gesetzesvorhaben setzt vorwiegend Änderungsbedarfe bzw. sächsische Regelungsbedarfe aus dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) um. Das BTHG ist ein Maßnahmenpaket, das entsprechend den Anforderungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessern und gleichzeitig die Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe begrenzen soll. Dieser notwendige Ausgleich zwischen Leistungsverbesserungen und Kostendämpfung stellt eine große Herausforderung dar und führt zu unterschiedlichen Interessenlagen.

Schwerpunkt des BTHG ist die Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX). Das künftige Recht der Eingliederungshilfe, im Sinne von besonderen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, wird personenzentriert ausgerichtet und von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Die Einkommens- und Vermögensanrechnung im Bereich der Eingliederungshilfe wird deutlich verbessert. Das Einkommen und Vermögen des Partners bleibt künftig unberücksichtigt. Als Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) werden das Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter eingeführt. Diese und andere zahlreichen Maßnahmen zu Verbesserung der Lebenssituation für Menschen mit Behinderungen stellen einen grundlegenden Wandel des Systems der Eingliederungshilfe dar. Rechtssystematisch spiegelt sich dies im Herauslösen der Vorschriften aus dem Sozialhilferecht (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – SGB XII) und dem Einfügen in den Rechtskreis der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) wider. Diese Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und von Leistungen zum Lebensunterhalt (Existenzsicherung) hat zur Folge, dass sich die Eingliederungshilfe künftig auf die reinen Fachleistungen konzentriert. Dies macht Änderungen und Anpassungen auf landesgesetzlicher Ebene erforderlich.

Bislang ist das Eingliederungshilferecht für behinderte Menschen im 6. Kapitel SGB XII (§§ 53 – 60 SGB XII) geregelt und somit ein Teil der „Sozialhilfe“ nach dem SGB XII. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind gemäß § 3 Absatz 2 SGB XII die Kreisfreien Städte und Landkreise. Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist gemäß § 3 Absatz 3 SGB XII, § 13 Absatz 1 Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) i.V.m. § 3 Absatz 1 Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV).

Das BTHG löst nunmehr das Eingliederungshilferecht für behinderte Menschen aus dem 6. Kapitel SGB XII heraus und fügt es in das SGB IX als „Teil 2 – Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“ ein. Demzufolge ist der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII nicht mehr für das neue Eingliederungshilferecht nach dem SGB IX zuständig.

Das SächsAGSGB trifft Zuständigkeitsregelungen, die bisher den Träger der Sozialhilfe als identischen Träger auch für Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe betreffen. Diese Trennung zwischen existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen auf bundesgesetzlicher Ebene muss nun auf Landesebene nachvollzogen werden. Gemäß § 94 SGB IX n.F. sind die Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Zudem sind die Zuständigkeiten zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe abzugrenzen. Die bisherigen Zuständigkeitsregelungen für den Bereich der Sozialhilfe sind ebenfalls entsprechend anzupassen.

Der Freistaat Sachsen wird gemäß § 94 SGB IX n.F. die Kreisfreien Städte, die Landkreise und den KSV als Träger der Eingliederungshilfe bestimmen. Das gestaffelte Inkrafttreten des BTHG bedingt auch eine gestaffelte Aufgabenübertragung auf die Träger der Eingliederungshilfe. Zum 01. Januar 2018 werden im Wesentlichen Aufgaben des Vertragsrechts sowie neue Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 140 SGB IX) übertragen. Ebenfalls sind neue Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit der Leistungsträger und der Teilhabeverfahrensberichterstattung ab dem 01. Januar 2018 auf die Träger der Eingliederungshilfe übertragen. Zum 01. Januar 2020 wird das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und erweitert als Teil 2 in das SGB IX eingefügt. Die damit verbundene Aufgabenerfüllung wird wie bisher im SächsAGSGB verankert werden, damit zusammenhängende Folgeänderungen im SächsKomSozVG werden mitgeregelt. Sich hieraus ergebende Änderungen für die Träger der Sozialhilfe werden in Konsequenz ebenso mit erfasst, wie sich neu ergebende Verfahrensabläufe.

Gemäß § 118 SGB IX n.F., § 142 SGB XII n.F. sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen. Es ist beabsichtigt, dass der Freistaat Sachsen landesgesetzlich eine Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung normiert.

Weiterer landesrechtlicher Umsetzungsbedarf durch das BTHG ergibt sich u.a. in folgenden Bereichen:

- Ermächtigungsgrundlage für § 46 Absatz 2 SGB IX n.F. (Frühförderung, Zulassung von Einrichtungen),
- Ermächtigungsgrundlage für § 46 Absatz 5 SGB IX n.F. (Frühförderung, keine pauschalen Abrechnungen),
- Ermächtigungsgrundlage für § 46 Absatz 6 (Frühförderung, Regelung durch Rechtsverordnung),
- Ermächtigungsgrundlage für § 94 Absatz 4 SGB IX n.F. (Bildung einer Arbeitsgemeinschaft),
- Erstattungsregelung gemäß § 103 Absatz 2 SGB IX n.F. (Erstattungsanspruch bei Auseinanderfallen der Trägerschaft für Sozial- und Eingliederungshilfe bei häuslicher Pflege),
- Ausführungsregelungen im Bereich der Rahmenverträge:
 - a) Bestimmung der „maßgeblichen Interessenvertretungen“, § 131 Absatz 2 SGB IX n.F. sowie § 80 Absatz 2 SGB XII,
 - b) Ermächtigungsgrundlage für § 131 Absatz 4 SGB IX sowie § 80 Absatz 4 SGB XII (Ausfallregelung bei Scheitern von Vertragsverhandlungen),
- nähere Bestimmungen zur Schiedsstelle, § 133 Absatz 5 SGB IX n.F. bzw. § 81 SGB XII n.F.,
- Bundeserstattung gemäß § 136 SGB XII, Zuständigkeitsregelung bzw. Rechtsgrundlage für die Zuweisung an die Kommunen.

Weiter sind Änderungen des SächsKomSozVG im Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI) notwendig. Sowohl mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I) als auch dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) und dem Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) sind Änderungen im SGB XI in Kraft getreten, die eine Änderung von § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SächsKomSozVG erforderlich machen.

- Niedrigschwellige Entlastungsangebote/Angebote zur Unterstützung im Alltag:

Die Neuformulierung der Nummer 4 ist erforderlich, da sich durch die Gesetzgebungsverfahren PSG I, PSG II und PSG III sowohl die Begrifflichkeiten als auch die Formulierung der Paragraphen geändert haben. Zum einen wurden ab 1. Januar 2016 Entlastungsange-

bote für den niedrigschwelligen Bereich eingeführt, zum anderen wurde ab 1. Januar 2017 der Begriff der „zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen“ ersetzt durch den Begriff der „Angebote zur Unterstützung im Alltag“.

Wenn Pflegebedürftige in der häuslichen Pflege seit Januar 2017 Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen, haben sie Anspruch auf einen zweckgebundenen Entlastungsbetrag in Höhe bis zu 125 Euro monatlich. Voraussetzung für die Auszahlung der Leistungen der Pflegekassen ist, dass das beauftragte Betreuungs- oder Entlastungsangebot nach Landesrecht anerkannt ist.

Das Verfahren zur Anerkennung und Förderung von Anbietern niedrigschwelliger Betreuungsangebote hat der KSV durchgeführt. Dieser ist auch zuständig für die Anerkennung und Förderung von Entlastungsangeboten, was bisher so in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SächsKomSozVG nicht geregelt ist.

- Festsetzung und Beitreibung von Erstattungsansprüchen der Pflegekassen:

Im Zusammenhang mit der bisherigen Zuständigkeit des KSV zur Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten, von Modellvorhaben, der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Selbsthilfe soll dem KSV als neue Aufgabe die Festsetzung und Beitreibung von Erstattungsansprüchen der Pflegekassen übertragen werden.

Dem KSV soll nunmehr auch die Zuständigkeit für die Beitreibung der Förderanteile der Pflegekassen übertragen werden. Damit führt der KSV das gesamte Beitreibungsverfahren einschließlich Verwendungsnachweisprüfung durch. Dies führt zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand.

- Datenübermittlung in elektronischer Form:

Weiter soll neu geregelt werden, dass der KSV die Daten der von ihm anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 7 Absatz 4 SGB XI in elektronischer Form an die Pflegekassen übermittelt und die Einzelheiten hierzu mit den Pflegekassen vereinbart.

- Freiwilligendienste

Der Freistaat Sachsen unterstützt das bürgerschaftliche Engagement durch Förderung der Freiwilligendienste (Freiwilliges Soziales Jahr - FSJ, Freiwilliges Ökologisches Jahr – FÖJ und Freiwilligendienst aller Generationen - FdaG) und der Fachstelle Freiwilligendienste in Sachsen (Fachstelle).

Dem KSV sollen die Aufgaben einer zentralen Bewilligungsbehörde für den gesamten Förderbereich der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen (RL-FwD) vom 1. Juli 2014 übertragen werden. Weiterhin ist er zuständig für den Vollzug der Richtlinien zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz sowie des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI 2010, S. 1778 ff) durch den Bund (Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste – RL-JFD) vom 11. April 2012 (GMBI 2012, S. 174). Im Zuge einer transparenten Aufgabendarstellung des KSV ist eine einheitliche Darstellung der Aufgaben in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 (neu) SächsKomSozVG vorgesehen. Die Regelungen in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 und 4 LJHG werden gleichzeitig mit der Änderung des SächsKomSozVG aufgehoben.

- Familienförderung

Zur Bündelung der Zuständigkeiten des KSV im SächsKomSozVG ist beabsichtigt, die Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) zum Vollzug von Richtlinien zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung in das SächsKomSozVG zu überführen. Folgeänderungen im LJHG werden darüber hinaus erforderlich, soweit sich diese aus der Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII ergeben.

Der Begriff der Familienförderung ist dabei im weiten Sinne zu verstehen und bezieht sich nicht nur auf die Familie im engeren Sinne. Sie beinhaltet unter anderem auch die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, vgl. § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII). Diese Auslegung ist historisch gewachsen. Die bisher in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 LJHG gewählte Formulierung „Vollzug von Richtlinien des Freistaates Sachsen zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung“ knüpft an die umfangreichen Regelungen des 2. Abschnitts im 2. Kapitel „Förderung der Erziehung in der Familie“ des SGB VIII an.

- Datenerhebung und Weiterleitung an das Statistische Landesamt

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) erhält im Rahmen der ihm obliegenden Aufsichtspflicht über den KSV regelmäßig zu bestimmten Stichtagen Informationen über die von ihm wahrgenommenen Aufgaben.

§ 3 SächsKomSozVG wird um einen Absatz 5 ergänzt. Zum einen soll zur Klarstellung ausdrücklich normiert werden, dass der KSV über die der Aufsicht des SMS unterliegenden Aufgaben jährlich berichtet. Zum anderen soll geregelt werden, dass der KSV auf Anforderung des SMS bei Bedarf dem Statistischen Landesamt Daten zur Verfügung stellt, um Auswertungen grundsätzlich zu ermöglichen. Maßgeblich dafür, ob von der Möglichkeit einer statistischen Aufbereitung Gebrauch gemacht werden kann, sind ausschließlich die Regelungen des Sächsischen Statistikgesetzes. Diese sehen als Voraussetzung für eine statistische Aufbereitung durch das Statistische Landesamt vor, dass zuvor Inhalt und Umfang der statistischen Aufbereitung durch das Statistische Landesamt konkret bestimmt und im Einvernehmen mit dem SMI insbesondere Fragen des Kosten- und Aufwandsersatzes durch Vereinbarung geregelt sind. Zusätzliche Aufgaben werden dem Statistischen Landesamt mit dem neuen Absatz 5 in § 3 SächsKomSozVG nicht übertragen und keine unmittelbaren Handlungspflichten begründet.

- Deregulierung und sonstiger Anpassungsbedarf

Die Regelung über die Zuständigkeit des KSV für die Aufgaben der Heimaufsicht in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SächsKomSozVG wird an die geänderte Rechtsgrundlage angepasst.

Im Zuge der Änderung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit ist eine dynamische Verweisung in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 SächsKomSozVG aufzunehmen, um sicherzustellen, dass weiterhin eine gesetzliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung durch den KSV vorliegt.

Weiter erfolgt die begriffliche Anpassung an die mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 1. Oktober 2005 aufgehobene Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern. Es ist nur noch die Gruppe der Arbeitnehmer vorgesehen.

Darüber hinaus sind alle Vollzitate und Folgezitate den neuen Zitierregeln anzupassen (vgl. Nummer 3 Buchstabe a Satz 3 in Verbindung mit Ziffer I Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 2 der VwV Normerlass).

Im Weiteren soll dem KSV die Aufgabe der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Regressansprüchen gemäß § 5 OEG i.V.m. § 81a BVG und § 63 Absatz 4 IfSG i.V.m. § 81a BVG übertragen werden. Zur gerichtlichen Klarstellung ist die Einführung einer gesetzlichen Prozessführungsbefugnis des KSV notwendig. Dazu wird ein § 7a SächsDGBVG eingeführt.

Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 85 Absatz 2 Sächsische Verfassung

Das Änderungsgesetz sieht die Übertragung von neuen Aufgaben auf die Kommunen, auf den KSV bzw. Änderungen bei bestehenden Aufgaben vor. Die Feststellung und Berechnung des erforderlich werdenden Mehrbelastungsausgleichs (MBA) stellt sich wie folgt dar:

a. Aufgabenübertragung/MBA-Pflicht dem Grunde nach:

aa. Übertragung neuer Aufgaben

aaa. zu Artikel 1 und 2 – Bestimmung Träger der Eingliederungshilfe:

Mit der Bestimmung der Landkreise und Kreisfreien Städte sowie des KSV als Träger der Eingliederungshilfe überträgt der Freistaat Sachsen ihnen gemäß Artikel 85 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) eine bestimmte Aufgabe. Eine dadurch unmittelbar verursachte finanzielle Mehrbelastung dieser Träger ist auszugleichen.

Der Anspruch ist von vornherein nur auf den Ausgleich der Mehrbelastung gerichtet. Es ist daher zu berücksichtigen, dass diese Träger bereits vor der Übertragung der Aufgabe durch den Freistaat Sachsen die Aufgabe „Eingliederungshilfe“ in ihrer Eigenschaft als Sozialhilfeträger wahrgenommen haben. Diese bereits bestehende Aufgabe wird im Wesentlichen zum 01. Januar 2020 vom SGB XII in das SGB IX „verschoben“ und erhält damit lediglich ein anderes rechtliches Kleid. Es handelt sich insoweit um die Umnormierung einer bereits bestehenden Aufgabe. Im Zuge dieser Umnormierung wird die bestehende Aufgabe indes auch inhaltlich geändert. Nur deshalb kommt es in Betracht, eine ausgleichspflichtige Mehrbelastung anzunehmen. Auszugleichen sind dabei nur die neuen finanziellen Belastungen, die über die Belastungen im Zusammenhang mit der bisher bereits wahrgenommenen, bestehenden Aufgabe „Eingliederungshilfe“ hinausgehen (Ausgleich der sogenannten Aufgabendifferenz). Dabei ist auf den Stichtag der Aufgabenübertragung durch den Freistaat Sachsen (01. Januar 2018) abzustellen. Mit Blick auf die bereits bestehende Aufgabe „Eingliederungshilfe“ ist daher der Umfang maßgebend, den diese Aufgabe zum 31. Dezember 2017 hat. Das bedeutet, dass Änderungen der bereits bestehenden Aufgabe „Eingliederungshilfe“, die noch vor diesem Zeitpunkt durch Bundesrecht bewirkt worden sind, nicht ausgleichspflichtig sind.

Das gestaffelte Inkrafttreten des BTHG bedingt auch eine gestaffelte Aufgabenübertragung auf die Träger der Eingliederungshilfeleistungen. Zum 01. Januar 2018 werden im Wesentlichen Aufgaben des Vertragsrechts sowie neue Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 140 SGB IX) übertragen. Ebenfalls sind neue Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit der Leistungsträger und der Teilhabeberichterstellung ab dem 01. Januar 2018 auf die Träger der Eingliederungshilfe übertragen. Zum 01. Januar 2020 wird das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und erweitert als Teil 2 in das SGB IX eingefügt. Ab diesem Zeitpunkt sind insbesondere die Verbesserungen bei der Einkommensanrechnung, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen, neue und bisher nicht im Recht der Eingliederungshilfe vorhandene Aufgaben.

bbb. zu Artikel 3 – Änderung SächsKomSozVG: Freiwilligendienste:

Freiwilligendienste sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Sie fördern die Möglichkeit und Bereitschaft der Menschen zu gesellschaftlichem Engagement. Der Freistaat Sachsen unterstützt das bürgerschaftliche Engagement durch Förderung des FSJ, des FÖJ, der FdaG und der Fachstelle sowie Einzelprojekte, vgl. RL-FwD vom 1. Juli 2014. Die Förderung des gesamten Bereichs der Freiwilligendienste soll durch den KSV erfolgen, der als zentrale Bewilligungsbehörde gemäß Ziffer I Nummer 4 RL-FwD vorgesehen ist.

Die Aufgaben FdaG, Fachstelle und Einzelprojekte werden erstmalig seit dem Inkrafttreten der RL-FwD gefördert. Mangels gesetzlicher Grundlage erfolgt die Förderung für diese Aufgaben derzeit durch das SMS (vgl. Ziffer III RL-FwD). Diese Aufgaben sollen dem KSV mit diesem Änderungsgesetz gesetzlich übertragen werden:

- Freiwilligendienst aller Generationen

Die Förderung des FdaG umfasst die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere von Menschen in Übergangssituationen, die Unterstützung ihrer beruflichen Orientierung sowie ihre Integration in die Gemeinschaft. Gefördert wird die Durchführung eines FdaG-Projekts (vgl. Ziffer II Nummern 3.1 und 3.2 RL-FwD).

Es ist beabsichtigt, dem KSV den gesamten Fördervollzug einschließlich Verwendungsnachweisprüfung für den FdaG zu übertragen. Dies umfasst die Antragsannahme, die Prüfung von Anträgen, die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung gewährter Zuwendungen (vgl. Ziffer I Nummern 4 und 5 und Ziffer II Nummer 3.6 RL-FwD).

- Fachstelle Freiwilligendienste in Sachsen

Die Fachstelle ist für die Sicherung und Erhöhung der Qualität von Freiwilligendiensten, die Erhöhung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Freiwilligen bei der Ausgestaltung der Freiwilligendienste, die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Freiwilligendienste innerhalb der Gesellschaft sowie die Darstellung der Bedeutung des Engagements für das Gemeinwesen zuständig und wird für diese Tätigkeit gefördert (Ziffer II Nummern 4.1 und 4.2 RL-FwD).

Der KSV soll hier den Fördervollzug einschließlich Verwendungsnachweisprüfung übernehmen. Diese Aufgabe umfasst die Prüfung des Antrags einschließlich Konzept und Finanzierungsplan, die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung gewährter Zuwendungen (vgl. Ziffer I Nummern 4 und 5 RL-FwD).

- Einzelprojekte Freiwilligendienste

Zugelassene Träger von Freiwilligendiensten, die Fachstelle oder andere juristische Personen können zur Durchführung von Einzelprojekten im Bereich der Freiwilligendienste gefördert werden (Ziffer II Nummern 5.1 bis 5.3 RL-FwD). Gefördert werden Einzelprojekte zur Erforschung oder Weiterentwicklung der Freiwilligendienste, zur Erprobung von Methoden und Konzeptionen und zur Unterstützung des Sprecherwesens im Freistaat Sachsen sowie Fachveranstaltungen und Projekte übergreifender Öffentlichkeitsarbeit zum Thema bürgerschaftliches Engagement.

Der KSV prüft diese Anträge einschließlich des jeweiligen schlüssigen Konzepts. Ein Antrag enthält die Darstellung des Handlungsbedarfs, der Ziele und der Durchführung sowie einen Finanzierungsplan (Ziffer II Nummern 5.4. und 5.6. RL-FwD). Der KSV ist weiter für

die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gewährter Zuwendungen zuständig (vgl. Ziffer I Nummern 4 und 5 RL-FwD).

Angebote zur Unterstützung im Alltag

- Festsetzung und Beitreibung von Erstattungsansprüchen der Pflegekassen

Im Zusammenhang mit der bisherigen Zuständigkeit des KSV zur Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten, von Modellvorhaben, der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Selbsthilfe soll dem KSV als neue Aufgabe die Festsetzung und Beitreibung von Erstattungsansprüchen der Pflegekassen übertragen werden.

- Datenübermittlung in elektronischer Form

Weiter soll neu geregelt werden, dass der KSV die Daten der von ihm anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 7 Absatz 4 SGB XI in elektronischer Form an die Pflegekassen übermittelt und die Einzelheiten hierzu mit den Pflegekassen vereinbart.

bb. Änderung bei bereits bestehenden Aufgaben

Gemäß Artikel 85 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 SächsVerf ist ein finanzieller Ausgleich zu schaffen, wenn der Freistaat Sachsen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben unmittelbar verursacht.

Mit der Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 werden bestehende Aufgaben der Eingliederungshilfe formal auf die neu zu bestimmenden Träger übertragen und zum Teil auch inhaltlich geändert. Da jedoch nur die neuen finanziellen Belastungen auszugleichen sind, die über die Belastungen im Zusammenhang mit der bisher bereits wahrgenommenen, bestehenden Aufgabe „Eingliederungshilfe“ hinausgehen (Ausgleich der sogenannten Aufgabendifferenz), begründet die reine Umnormierung der Aufgaben keinen Mehrbelastungsausgleich.

Eine entsprechende finanzielle Mehrbelastung für den KSV ist bei der zusätzlichen Wahrnehmung der Aufgaben des „FSJ mit besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf“ und des „FÖJ“ festzustellen. Ein Mehrbelastungsausgleich erfolgte insoweit bislang nicht.

Der KSV ist gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 und 4 LJHG seit dem 1. August 2008 bzw. seit dem 1. Januar 2009 zuständig für Aufgaben, die sich ergeben aus:

- dem Vollzug von Richtlinien der obersten Landesjugendbehörde auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung eines FSJ bzw. des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG),
- dem Vollzug von Richtlinien des Freistaates Sachsen auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung eines FÖJ bzw. des JFDG.

Von dieser Aufgabenübertragung nicht umfasst waren im Jahr 2008 die zu diesem Zeitpunkt auf Grund der ESF-Richtlinie SMS/SMUL vom 31. Juli 2007 in der Förderperiode 2007 bis 2013 geförderten Aufgaben

- des FSJ für junge Menschen mit besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf (sozialpädagogische Vorhaben zur Kompetenzentwicklung; vgl. Teil 2 Buchstabe c ESF-Richtlinie SMS/SMUL) sowie
- des FÖJ (Teil 2 Buchstabe D ESF-Richtlinie SMS/SMUL).

Bewilligungsbehörde war die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB). Diese Richtlinie ist am 31. Dezember 2015 außer Kraft getreten.

Demnach war der KSV für die Förderperiode 2007 bis 2013 auch nicht für die Wahrnehmung der Aufgaben „FSJ mit besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf“ und „FÖJ“ zuständig. Diese – über die ESF-Richtlinie SMS/SMUL geförderten - Aufgaben waren nicht von den Regelungen in § 9 LJHG umfasst. Dies folgert sich auch aus den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für diese Regelungen. Während mit der ESF-Richtlinie SMS/SMUL Vorhaben mit beschäftigungspolitischen Zielen gefördert wurden, soll mit dem FSJ auf Grund des JFDG die Bereitschaft junger Menschen zum sozialen Handeln sowie ihr Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl gestärkt und weiterentwickelt werden, vgl. FSJ-Richtlinie vom 15. August 2008.

Nach dem Auslaufen der Förderperiode 2007 bis 2013 und dem Außerkrafttreten der ESF-Richtlinie SMS/SMUL vom 31. Juli 2007 wurde der Fördergegenstand des FSJ für junge Menschen mit besonderem Bildungs- oder Betreuungsbedarf zusätzlich in die Regelungen zur Förderung des FSJ in der RL-FwD (vgl. Ziffer II Nummer 1.5 Buchstabe d RL-FwD) aufgenommen. Damit ist ein erhöhter finanzieller Aufwand beim KSV auf Grund der erweiterten Aufgabenwahrnehmung durch den KSV festzustellen, der bei der ursprünglichen Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs in den Jahren 2008 bzw. 2009 keine Berücksichtigung finden konnte.

Dies gilt entsprechend für das FÖJ, für das die Zuständigkeit erst im Jahr 2010 vom SMUL auf das SMS übergang. Die Förderung erfolgte jedoch weiterhin durch die SAB. Nach dem Auslaufen der Förderperiode 2007 bis 2013 und dem Außerkrafttreten der ESF-Richtlinie SMS/SMUL vom 31. Juli 2007 wurde der Fördergegenstand des FÖJ zusätzlich und erstmals in die RL-FwD aufgenommen (vgl. Ziffer II Nummer 2 RL-FwD).

Gesetzlich war der KSV nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 LJHG zwar für „den Vollzug von Richtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes zur Durchführung und Förderung eines FÖJ auf der Grundlage des JFDG, in der jeweils geltenden Fassung“ zuständig. Faktisch betraf dies jedoch nur die Richtlinie des Bundes. Eine Richtlinie des Landes zur Förderung eines FÖJ existierte nicht; es galt nur die o. a. ESF-Richtlinie, deren Vollzug der SAB oblag.

Insbesondere sind im Einzelnen folgende Aufwüchse bei der Aufgabenwahrnehmung festzustellen, die auszugleichen sind:

aaa. Freiwilliges Soziales Jahr mit besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf

Das FSJ umfasst nunmehr auch die Förderung für junge Menschen mit besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf, vgl. Ziffer II Nummern 1.1 und 1.5 Buchstabe d RL-FwD, zur Unterstützung ihrer beruflichen Orientierung sowie die Bereitschaft zu sozialem Handeln und Verantwortungsübernahme für das Gemeinwesen.

Dem KSV obliegt auch hierfür der gesamte Fördervollzug einschließlich Verwendungsnachweisprüfung. Dies umfasst die Antragsannahme, die Prüfung von Anträgen, die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung gewährter Zuwendungen (vgl. Ziffer I Nummern 4 und 5 RL-FwD).

bbb. Freiwilliges Ökologisches Jahr

Der KSV nimmt den gesamten Fördervollzug einschließlich Verwendungsnachweisprüfung für das FÖJ wahr. Dies umfasst die Antragsannahme, die Prüfung von Anträgen, die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung gewährter Zuwendungen (vgl. Ziffer I Nummern 4 und 5 und Zif-

fer II Nummer 2.6 RL-FwD). Die Bewilligungsbehörde koordiniert insbesondere auch das Zusammenwirken von Bundes- und Landesförderung.

cc.

Darüber hinaus werden mit den angestrebten Änderungen keine neuen Aufgaben übertragen, die eine Ausgleichspflicht nach Artikel 85 SächsVerf hervorrufen.

Mit der Anpassung der Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SächsKomSozVG zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag erfolgt keine Übertragung neuer Aufgaben. Der KSV ist seit dem 1. August 2008 für die Anerkennung und Förderung von Angeboten im niedrigschwelligen Bereich im Sinne der §§ 45b und c SGB XI zuständig. Die Angebote im niedrigschwelligen Bereich dienen dem Zweck, die nach § 45b SGB XI anspruchsberechtigten Pflegebedürftigen und die Personen, die deren Pflege und Betreuung nicht professionell übernommen haben, zu entlasten. Mit dem PSG I wurde der Kreis der Angebote im niedrigschwelligen Bereich um die Entlastungsangebote lediglich ergänzt.

Der KSV ist bereits Bewilligungsbehörde nach der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit vom 22. Mai 2007. Im Zusammenhang mit der Novellierung dieser Richtlinie wurde der Fördergegenstand nicht verändert, so dass keine neuen Aufgaben übertragen wurden.

Die Zuständigkeit des KSV für die Aufgaben der Heimaufsicht besteht unverändert fort und wird nur an die geänderte Rechtsgrundlage angepasst. Zusätzliche Aufgaben werden damit nicht übertragen.

b. MBA-Pflicht der Höhe nach:

aa) Artikel 1 und 2

(1) Kostenprognose des Bundes

Als Grundlage für eine Kostenprognose muss in Ermangelung alternativer Daten auf die in der Begründung der Kabinettsfassung enthaltenen Kostendarstellungen des BTHG zurückgegriffen werden (Bundestagsdrucksache 18/9522 S. 208 f.) Kostenwirksame Änderungen im Gesetzgebungsverfahren wurden durch eine Verschiebung des Mehrbedarfs für das Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) von 2017 auf 2020 sowie die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes in WfbM ab 2017 vorgenommen (Bundestagsdrucksache 18/10523 S. 71f). Nach den in der Gesetzesbegründung der Kabinettsfassung enthaltenen Kostendarstellungen und den im Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen kostenwirksamen Änderungen ist in den Jahren 2017 bis 2020 mit folgenden finanziellen Auswirkungen des BTHG auf der Ebene der Länder/Gemeinden zu rechnen (in Mio. Euro):

Länder/ Gemeinden	2017	2018	2019	2020
Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe	91	95	99	355
Einführung Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter in der Eingliederungshilfe	0	33	67	100
Verbesserungen bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung in der Eingliederungshilfe	0	0	0	3

rungshilfe				
Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt	-76	-79	-82	-378
Erhöhung Arbeitsförderungsgeld WfbM	84	86	87	89
Einführung trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren	10	50	50	50
Effizienzrendite in der Eingliederungshilfe durch bessere Steuerung	0	0	0	-100
Einführung von Frauenbeauftragten in WfbM und Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Werkstatträte in WfbM mit mehr als 700 Beschäftigten	5	20	20	20
Gesamt Länder/ Gemeinden	114	205	241	139

Auf eine nach Ländern und Kommunen getrennte Darstellung der durch das BTHG bedingten Kosten wurde in der Regierungsbegründung verzichtet, da in der Eingliederungshilfe sowohl die Kostentragung als auch die Zuständigkeiten in den jeweiligen Bundesländern durch Landesrecht unterschiedlich geregelt sind.

Eine Kostenaufteilung auf Länderebene ist einerseits möglich auf Basis des Anteils der Ausgaben der Länder an den Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe (Anteil Sachsen 2013: 2,8 %) oder alternativ auf Basis des Anteils der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an der Gesamtzahl der Leistungsempfänger (Anteil Sachsen 2013: 5,7 %). Mit Blick auf die künftig verstärkte Ausrichtung der Eingliederungshilfe an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten wird angenommen, dass eine Schlüsselung nach Fallzahlen die auf den Freistaat Sachsen entfallenden Kosten der Bundesprognose sachgerechter abbildet als eine Schlüsselung nach den Kostenverhältnissen.

Die Bundesregierung geht in der Begründung davon aus, dass ab 2020 eine Effizienzrendite in Höhe von 100 Mio. Euro jährlich auf Grund verbesserter Steuerungsmöglichkeiten erzielt wird. Die Effizienzrendite wird durch die sächsischen Träger der Eingliederungshilfe nicht realisierbar sein. Der Anteil der Kosten der EGH von 2,8 Prozent an allen EGH-Kosten bundesweit bei einem Anteil von 5,7 Prozent aller EGH-Fälle macht deutlich, dass Effizienzpotenziale im Vergleich zu anderen Bundesländern bereits jetzt in großem Umfang ausgeschöpft werden. Die Effizienzrendite wird deshalb aus der Berechnung des MBA ausgeklammert.

Eine Aufteilung der Kosten getrennt nach Landkreisen und Kreisfreien Städten ist nicht möglich. Die der Mehrbelastungsausgleichsberechnung zugrunde liegende Kostenprognose der Bundesregierung sieht hier keine Differenzierung vor. Die Mehrzahl der Bearbeitungsfälle auf Grund der Aufgabenübertragungen auf die Träger der Eingliederungshilfeleistungen wird jedoch auf den KSV übertragen. Der Kostenausgleich nach § 23 SächsAGSGB erfolgt deshalb unmittelbar über den KSV, mittelbar über die Sozialumlage auch zugunsten der Landkreise und Kreisfreien Städte. Vor dem Hintergrund der unsicheren Datenlage und einer Evaluation durch den Bund ist für Artikel 1 und 2 des SächsAGSGB ebenfalls eine Überprüfung vorgesehen.

(2) Ausgleichspflicht

Unter Berücksichtigung der Aufgabendifferenz sind beim Mehrbelastungsausgleich folgende neue Aufgabenzuweisungen zu berücksichtigen:

Mit Inkrafttreten von Artikel 1 § 13 Absatz 2 Nummer 5 SächsAGSGB zum 01. Januar 2018:

- die Einführung eines Budgets für Arbeit und andere Leistungsanbieter,
- die Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger sowie das Teilhabeplanverfahren (Kosten Personal und Qualifizierung; Teilhabeplankonferenz: Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Teilhabeplankonferenz; Teilhabeplanverfahrensbericht: Erfassung und Übermittlung der Daten durch die Rehabilitationsträger) gemäß § 13 SächsAGSGB i.V.m. § 15, §§ 19 ff. SGB IX (Aufgabendifferenz zu 2017) und

mit Inkrafttreten von Artikel 2 zum 01. Januar 2020:

- Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe (§ 10 SächsAGSGB i.V.m. § 92 SGB IX n.F.) und
- Verbesserungen (Masterstudium) bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 10 SächsAGSGB i.V.m. § 112 Absatz 2 Satz 2 SGB IX n.F.).

Bereits mit Inkrafttreten zum 01.01.2017 sind Änderungen erfolgt: die Einführung von Frauenbeauftragten in WfbM und eine Erhöhung der Zahl der Werkstatträte in WfbM gemäß Artikel 2 § 139 i.V.m. Artikel 26 Absatz 2 BTHG, das Arbeitsförderungsgeld stellt ebenfalls eine Erhöhung einer bereits 2017 geltenden Leistung dar.

Als Einsparposition anzusetzen sind die Entlastungen der Eingliederungshilfeträger durch die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt ab dem 01. Januar 2020.

zu Art. 2 § 10a

Mit dem Ziel der Qualitätssicherung wird beim KSV eine Clearingstelle eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, zwischen dem Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung und Verfahrensfragen hinzuwirken. Die Clearingstelle ist besetzt mit zwei Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe, einem Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie einem Vertreter der Leistungserbringer.

Mit der Clearingstelle wird dem KSV eine neue Aufgabe übertragen. Er hat diesbezüglich neben dem inhaltlichen Beratungs- und Vermittlungsaufwand zusätzlich für eine einzurichtende Geschäftsstelle Personal vorzuhalten.

Von den insgesamt 12.357 Entscheidungen nach dem SGB XII im Jahr 2016 durch den KSV wurden 739 durch Widerspruch (5,98 %) und weitere 158 durch Klage (1,28 %) streitig gestellt.

Insgesamt werden für das Jahr 2015 im Statistischen Bericht K I 4 - j/15 des Statistischen Landesamtes Sachsen 42.776 Empfänger von Leistungen zur Eingliederungshilfe ausgewiesen, wovon 22.883 in der Bearbeitung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen

liegen. Unter der Annahme, dass bei ca. 54 % der Leistungsberechtigten ein Antragsverfahren p.a. durchgeführt wird und einer Widerspruchs- und Klagequote von 7,26 % auf die Bearbeitungsfälle ergibt sich eine maximale Anzahl von 3.100 Leistungsberechtigten, die mit der Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe nicht einverstanden sind. Diesen steht ab 2020 auch der Weg zur Clearingstelle offen. Da jedoch auch weiterhin der Rechtsweg offen steht und das Clearingverfahren nicht obligatorisch ist, ist damit zu rechnen, dass nur jeder zweite Leistungsberechtigte auch diese Option in Anspruch nimmt. Bei einem Bearbeitungsaufwand in der Geschäftsstelle je Fall mit 75 Minuten durchschnittlicher Bearbeitungszeit resultiert ein Mehraufwand von 1.875 Stunden p.a. mittlerer Dienst. Unter Zugrundelegung der VwV Kostenfestlegung ist dieser zusätzliche Aufwand mit 81.768,75 € p.a. für die Geschäftsstelle Clearingstelle nach § 10a AGSGB (i.d.F. ab 01.01.2020) mehrbelastungsausgleichspflichtig.

Weiter sind für den Mehrbelastungsausgleich aufgabenbezogene Erfüllungsaufwände zu berücksichtigen. Der mehrbelastungsausgleichspflichtige Erfüllungsaufwand resultiert ab dem 01. Januar 2018 im Wesentlichen aus

- der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger bei der Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern (§ 15 SGB IX n.F.),
- dem Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX n.F.)
- der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Teilhabeplankonferenzen (§ 20 SGB IX n.F.) sowie
- der Erfassung und Übermittlung der Daten durch die Rehabilitationsträger für den Teilhabeverfahrensbericht (§ 41 SGB IX n.F.)

Ab dem 01. Januar 2020 ist die Vereinfachung der Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Eingliederungshilfe nach §§ 136, 137 SGB IX n.F. kostenmindernd zu berücksichtigen.

Zusammengefasst ergibt sich Folgendes (Angaben in Mio. Euro):

	2017	2018	2019	2020
Einführung Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter in der Eingliederungshilfe	0,000	1,888	3,832	5,720
Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe	0,000	0,000	0,000	20,306
Verbesserungen bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung in der Eingliederungshilfe	0,000	0,000	0,000	0,172
Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt	0,000	0,000	0,000	-21,622
Clearingstelle - § 10a Abs. 1 AGSGB	0,000	0,000	0,000	0,082
Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger	0,000	0,023	0,023	0,023

Teilhabeplanverfahren - Kosten für Personal und Qualifizierung	0,000 0,000	2,850 0,57	2,85	2,85
Teilhabeplankonferenz: Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Teilhabeplankonferenz	0,000	0,051	0,051	0,051
Teilhabeverfahrensbericht: Erfassung und Übermittlung der Daten durch die Rehabilitationsträger (§ 41 SGB IX)	0,000	0,075	0,075	0,075
Vereinfachung der Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Eingliederungshilfe	0,000	0,000	0,000	-1,768
MBA Gesamt	0,000	5,457	6,832	5,889

bb) Artikel 3

Die Höhe des MBA bestimmt sich aus dem beim KSV entstehenden Verwaltungsaufwand, der die entstehenden Personal- und Sachkosten berücksichtigt und der anhand von Pauschalsätzen ermittelt wird.

Für die Ermittlung der Höhe des Personalkostenpauschsatzes wird das Gehalt der Entgeltgruppe E 9 Stufe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst, Bereich Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (TVöD - Stand: 1. Juli 2016) herangezogen. Die oben zur Wahrnehmung der Aufgaben dargestellten Tätigkeiten entsprechen den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 9 TVöD. Als Mittelwert wird auf die Stufe 4 in dieser Entgeltgruppe abgestellt, da davon auszugehen ist, dass die Beschäftigten des KSV bereits mehrere Jahre in der Verwaltung tätig sind und eine entsprechend höhere Einstufung vorliegt.

Die wöchentliche Wochenarbeitsstundenzahl beträgt 40 Stunden nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b TVöD.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der Ermittlung der Personalkosten- und Sachkostenpauschsätze auf die Anlagen 2a bis 2c der VwV Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 Bezug genommen.

Zur Ermittlung der Höhe des Stundensatzes für den Verwaltungsaufwand wird auf die Anlage verwiesen. Im Ergebnis ergibt sich ein Stundensatz für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 44,39 Euro.

Der zeitliche Aufwand stellt sich in Arbeitsstunden wie folgt dar:

- Freiwilligendienste

aaa. Der Fördervollzug für den FdaG, die Fachstelle und die Einzelprojekte wird gemäß Ziffer III RL-FwD seit Juli 2014 durch das SMS wahrgenommen. Für die Berechnung des MBA kann auf den im Jahr 2015 tatsächlich angefallenen Aufwand und den im Folgenden dargestellten Zahlen zum Antragsaufkommen sowie zum zeitlichen und personellen Aufwand der Antragsbearbeitung und Verwendungsnachweisprüfung zurückgegriffen werden. Dieser Aufwand fällt mit der Wahrnehmung der unter Punkt a) aa) bbb) im Einzelnen dargestellten Tätigkeiten an:

Fördergegenstände	Tätigkeiten	Antragszahlen im Jahr	Arbeitsstunden pro Fall	Arbeitsstunden im Jahr insges.
FdaG	Antragsbearbeitung	5	10	50
FdaG	Verwendungsnachweisprüfung (VN-Prüfung)	5	10	50
Fachstelle	Antragsbearbeitung	1	8	8
Fachstelle	VN-Prüfung	1	8	8
Einzelprojekte	Antragsbearbeitung	8	16	128
Einzelprojekte	VN-Prüfung	8	16	128
Zwischensumme (1)				372

bbb. Der Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben FÖJ sowie FSJ mit besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf (vgl. im Einzelnen dargestellte Tätigkeiten unter Punkt a) bb) ermittelt sich anhand des im Jahr 2015 beim KSV tatsächlich angefallenen Antragsaufkommens sowie des sich daraus ergebenden zeitlichen und personellen Aufwands:

Fördergegenstände	Tätigkeiten	Antragszahlen im Jahr	Arbeitsstunden pro Fall	Arbeitsstunden im Jahr insges.
FÖJ	Antragsbearbeitung	10	12	120
FÖJ	VN-Prüfung	10	12	120
FSJ mit besonderem Bild.- u. Betreuungsbedarf	Antragsbearbeitung	4	16	64
FSJ mit besonderem Bild.- u. Betreuungsbedarf	VN-Prüfung	4	16	64
Zwischensumme (2)				368
Verwaltungsaufwand Freiwilligendienste insgesamt (1+2):				740

Anderweitige Kostendeckungsmöglichkeiten sind nicht erkennbar. Insbesondere wird keine Möglichkeit gesehen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung anderer Aufgaben einen Ausgleich vorzunehmen.

- Angebote zur Unterstützung im Alltag

Für die Wahrnehmung der dargestellten Aufgabe „Datenlieferung nach § 7 Absatz 4 SGB XI“ entsteht ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand.

Zur Erfüllung der Aufgaben aus § 7 Absatz 4 SGB XI auf Basis der im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde zu schließenden Vereinbarung zwischen dem KSV und den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen fallen folgende Tätigkeiten an:

- Entwicklung Abfragebogen nach Vorgaben der Datenbank,
- Daten erheben (Vorbereitung, Anmahnung, Vollständigkeit prüfen, Nachforderungen),
- Einpflegen in die Datenbank, Aufbereitung für die Weiterleitung an die Pflegekassen.

Der Verwaltungsaufwand zur Wahrnehmung dieser Aufgaben beträgt 328 Arbeitsstunden.

Verwaltungsaufwand Angebote zur Unterstützung im Alltag insgesamt:	328
--	-----

Eine Kostenübernahme durch die Pflegekasse ist nicht möglich. Gemäß Artikel 104a Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 83 Grundgesetz hat der Freistaat Sachsen beim Vollzug von Bundesgesetzen die Kosten für die Verwaltungsaufgaben zu tragen. Vorliegend handelt es sich um Mittel die im SGB XI ihre Grundlage haben.

Der KSV ist die zuständige Behörde zur Gewährung der Mittel und vollzieht somit das Bundesgesetz. Dass die Mittel aus verschiedenen Haushaltstiteln kommen, ändert daran nichts. Im Übrigen verlangt der Grundsatz der Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung, dass auch die Mittel einheitlich behandelt werden.

Insgesamt stellt sich die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs zu den Regelungen in Artikel 3 wie folgt dar:

Verwaltungsaufwand Freiwilligendienste	740
Verwaltungsaufwand Angebote zur Unterstützung im Alltag	328
Verwaltungsaufwand in Stunden insgesamt	1.068
Verwaltungsaufwand/Stunde in Euro	44,39
Mehrbelastung in Euro	47.408,52

c. Verfahren zum Ausgleich:

Zu Artikel 1 und 2:

Der Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 1 und 2 erfolgt durch eine Weiterleitung des Länderanteils gemäß des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) im Umfang von derzeit jährlich 50 Mio. EUR. Der Ausgleich der Mehrbelastung der Landkreise und Kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe wird dadurch bewirkt, dass der KSV die Sozialumlage (§ 22 Absatz 2 SächsKomSozVG) entsprechend vermindert. Ferner dient das Verfahren der Aussteuerung der unterschiedlichen Be- und Entlastungswirkungen in Folge der Neuregelung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe durch einen vorübergehenden Lastenausgleich.

Zu Artikel 3:

Ein Ausgleich für die neu übertragenen bzw. geänderten Aufgaben soll gemäß § 16 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs über eine Aufstockung der Finanzausgleichsmasse erfolgen. Dies soll im Zusammenhang mit der nächsten, im zweijährigen Abstand durchzuführenden Prüfung, ob

auf Grund von Veränderungen im Bestand oder im Umfang der von § 16 Absatz 1 SächsFAG umfassten Aufgaben die genannten Beträge anzupassen sind, erfolgen.

Erfüllungsaufwand zu Artikel 3

Die neue Regelung in § 3 Absatz 5 SächsKomSozVG erfordert Ausführungen zum Erfüllungsaufwand nach § 4 Absatz 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRK). Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzentwurf Zuständigkeitsregelungen, für die die Darstellung des Erfüllungsaufwandes gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SächsNKRK entfällt.

Mit dem Vollzug der Regelung in Absatz 5 fällt weder für die Bürger noch für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 SächsNKRK an. Vorliegend ist das Berichtswesen der öffentlichen Verwaltung betroffen, so dass sich keine Auswirkungen auf Bürger und Wirtschaft ergeben.

Für den KSV lässt sich ein Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 SächsNKRK insoweit ermitteln, als mit dem Vollzug von § 3 Absatz 5 SächsKomSozVG im Falle des Satzes 1 kein und im Falle des Satzes 2 ein einmaliger Zeitaufwand für den KSV von maximal fünf Arbeitsstunden [Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsebene (LG1.2) früher: mittlerer Dienst] verbunden ist.

Mit § 3 Absatz 5 Satz 1 SächsKomSozVG soll klargestellt werden, dass ein jährliches Berichtswesen für eine ordnungsgemäße Fach- und Rechtsaufsicht unerlässlich ist, ohne dabei Inhalt und Umfang des jährlichen Berichtswesens näher zu bestimmen. Inhalt und Umfang sind bereits durch bestehende, insbesondere aufsichtsrechtliche Informationsrechte, welche das SMS gegenüber dem KSV bereits regelmäßig wahrnimmt, bestimmt. Mit Satz 1 wird klargestellt, dass dieses Berichtswesen bei den gemäß § 3 Absatz 1 SächsKomSozVG dem KSV als Pflichtaufgaben zugewiesenen Aufgaben auch in Zukunft fortbesteht. Auf Grund dessen entsteht mit dem Vollzug des Satzes 1 für den KSV kein zusätzlicher, über die Befolgung der anderweitig bestehenden Informationsrechte hinausgehender Aufwand.

Satz 2 bezieht sich auf diejenigen Daten, die auf Grund des jährlichen Berichtswesens bereits vorliegen. Bisher stellt der KSV diese Daten regelmäßig dem SMS zur Verfügung. Künftig hat der KSV auf Anforderung des SMS diese Daten zusätzlich auch dem Statistischen Landesamt zur Verfügung zu stellen. Zweckmäßigerweise wird der KSV hierzu einmalig einen E-Mail-Verteiler einrichten, in welchem das Statistische Landesamt als weiterer E-Mail-Empfänger aufgenommen wird. Die Einrichtung eines solchen Verteilers kann von einem Mitarbeiter des mittleren Dienstes übernommen und in maximal fünf Arbeitsstunden erledigt werden. Damit entstehen dem KSV entsprechend der VwV Kostenfestlegung 2013 einmalig Personalkosten in Höhe von maximal 188 Euro.

Beim SMS lässt sich mit der zu tätigen Anforderung an den KSV ein Erfüllungsaufwand insoweit ermitteln, als dieser maximal fünf Arbeitsstunden (LG1.2) umfasst. Die Anforderung an den KSV, vorhandene Daten für statistische Zwecke, insbesondere der Sozialplanung und Sozialberichterstattung, auch an das Statistische Landesamt zu übermitteln, kann ein SMS-Mitarbeiter des mittleren Dienstes übernehmen und inklusive Prüfung der Erforderlichkeit in maximal fünf Arbeitsstunden erledigen. Unter Zugrundelegung der VwV Kostenfestlegung 2013 entspricht dies auf Seiten des SMS einmalig Personalkosten in Höhe von maximal 188 Euro.

Für das Statistische Landesamt werden durch die reine Zurverfügungstellung von Daten nach Satz 2 keine Handlungspflichten begründet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2018)

Im Zuge des Inkrafttretens des BTHG erfolgt die Trennung von Fachleistung und von Leistungen zum Lebensunterhalt. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich künftig auf die reinen Fachleistungen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Wohnen sollen wie bei Menschen ohne Behinderungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bzw. nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) erbracht werden. Die rechtliche Gliederung nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen wird deshalb für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgegeben. Unabhängig davon werden bestehende Betreuungsmöglichkeiten in Wohnformen, wo Menschen mit Behinderungen zusammenleben, in der Lebenspraxis erhalten. Unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts wird auch künftig jeder erwachsene Mensch mit Behinderungen entsprechend seinen individuellen Bedarfen wohnen und sein Leben gestalten können. Für minderjährige Menschen mit Behinderung wird das geltende Recht weitergeführt, da die im Zusammenhang mit der Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt verbundenen Änderungen im Vierten Kapitel des SGB XII verortet werden und diese Regelungen nicht für Kinder und Jugendliche gelten. Die verschiedenen Regelungen des Inkrafttretens im BTHG machen in der Folge auch verschiedene Inkrafttretensregelungen auf landesrechtlicher Ebene notwendig. Artikel 1 trifft daher zunächst Regelungen zur Änderung des SächsAGSGB zum 1. Januar 2018. Einige wenige Regelungen bedürfen einer rückwirkenden Inkraftsetzung bereits zum 1. Januar 2017.

Zu Nummer 1 (§ 10- neu- SächsAGSGB)

Ein neuer § 10 wird eingefügt. Hierin wird die Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 94 Absatz 1 SGB IX n.F. geregelt. Als Träger der Eingliederungshilfe werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe, die Landkreise und Kreisfreien Städte, sowie der KSV als überörtlicher Träger der Sozialhilfe bestimmt, wenn auch nicht ausdrücklich, sondern mit Verweis auf die zukünftige Rechtslage benannt.

Teil 2 des SGB IX in der Fassung des BTHG wird mit Ausnahme des Achten Kapitels und von § 94 Absatz 1 erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Dieses vorgezogene Inkrafttreten des Achten Kapitels und von § 94 Absatz 1 SGB IX-neu am 1. Januar 2018 hat den Zweck, den ab 1. Januar 2020 für die Eingliederungshilfe zuständigen Trägern die Möglichkeit zu geben, schon vor dem 1. Januar 2020 mit Bezug auf die dann bestehende geänderte Rechtslage Verträge schließen zu können (s. Begründung zu Artikel 26 des Regierungsentwurfs des Bundesteilhabegesetzes, BT-Drs. 18/9522). **Die Bestimmung als Träger der Eingliederungshilfe ist daher lediglich für das Vertragsrecht** nach dem Achten Kapitel Teil 2 SGB IX notwendig. Die Zuständigkeit für solche Vertragsschlüsse kann demzufolge nur den Stellen übertragen werden, die ab 1. Januar 2020 für den Vollzug der Eingliederungshilfe zuständig sein werden. Die Zuständigkeiten für den Vollzug der Eingliederungshilfe für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 sind in § 10 SächsAGSGB in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung geregelt.

Für die Aufgabenerfüllung bzw. Leistungserbringung der Eingliederungshilfe treten bis zum 31. Dezember 2019 an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger die Träger der Sozialhilfe nach § 3 SGB XII (s. Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften – [BVGuaÄndG 2017](#) vom 17. Juli 2017). Eine Zuständigkeitslücke im Leistungsrecht entsteht daher nicht.

Zu Nummer 2 (§ 10a- neu- SächsAGSGB)

Das BTHG sieht an vielen Stellen landesrechtliche abweichende oder konkretisierende Regelungen vor bzw. ermöglicht Abweichungen durch Landesrecht. Hierfür bedarf es lan-

desgesetzlicher Ermächtigungen, um eine Verordnungsgebung durch das fachlich zuständige SMS zu ermöglichen.

Nr. 1: Gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 SGB IX können neben interdisziplinären Frühförderstellen auch Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum zugelassen werden. Es wird hierzu eine Verordnungsermächtigung für das SMS aufgenommen.

Nr. 2: Gemäß § 46 Absatz 5 Satz 4 SGB IX können durch Landesrecht zur Abrechnung von Leistungen der Früherkennung und Frühförderung andere Formen als die bundesgesetzliche Pauschalregelung benannt werden. Es wird hierzu eine Verordnungsermächtigung für das SMS aufgenommen.

Nr. 3: Gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX wirken im Rahmen der Vertragsverhandlungen der Rahmenverträge zwischen Vereinigungen der Leistungserbringer und den Trägern der Eingliederungshilfe bei der Erarbeitung und Beschlussfassung nunmehr auch die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen mit. Es wird hierzu eine Verordnungsermächtigung für das SMS aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 11- neu- SächsAGSGB)

Der bisherige § 10 bleibt inhaltlich erhalten, wird aber verschoben und zu § 11. Die dadurch freiwerdende Nummerierung ermöglicht das Einfügen der Regelung zu den Trägern der Eingliederungshilfe ohne alle nachfolgenden Verweisungen redaktionell überarbeiten zu müssen.

Die Voranstellung vor die Regelungen zu den Trägern der Sozialhilfe erfolgt, um Verweisungen zu ermöglichen. Es erfolgen zudem redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 11a- neu- SächsAGSGB)

Folgeänderung zu Nummer 1; der bisherige § 11 bleibt inhaltlich erhalten, wird aber verschoben und zu § 11a.

Zu Nummer 5 (§ 12 SächsAGSGB)

Folgeänderung zu Nummer 4, Verweisung in § 12 wird angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 13 SächsAGSGB)

Bis zum 31. Dezember 2019 nehmen die Träger der Sozialhilfe, mit Ausnahme der Vertragsverhandlungen, s. Nummer 2, die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger wahr bzw. erbringen weiterhin Leistungen der Eingliederungshilfe. Um die Zuständigkeiten zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger abzugrenzen, wird weiterhin dem Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung getragen, d.h. der örtliche Träger ist zuständig, soweit nicht abweichend ausdrücklich die Zuständigkeit dem überörtlichen Träger zugewiesen ist.

Diese Zuweisung erfolgt in der Neufassung des § 13 Absatz 2:

- Nr. 1 regelt die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers für stationäre und teilstationäre Leistungen für volljährige Personen. Ausgenommen hiervon sind Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII, Hilfen zur Gesundheit, sowie Leistungen an Unter-18-Jährige sowie Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben nach dem 7. Kapitel SGB XII, Hilfe zur Pflege. Für diese ist weiterhin der örtliche Sozialhilfeträger zuständig.
- Nr. 2 regelt die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers für Eingliederungshilfeleistungen für Personen, die im ambulant betreuten Wohnen leben.
- Nr. 3 regelt die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers für Eingliederungshilfeleistungen zum Besuch einer Hochschule.

- Nr. 4 regelt die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers für Eingliederungshilfeleistungen im Rahmen der Kraftfahrzeughilfen.
- Nr. 5 regelt die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers für die Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 140 SGB XII und damit auch für die neuen Leistungen, etwa Budget für Arbeit.

Weggefallen ist die bisherige Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers für Leistungen für die in § 67 Satz 1 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) genannten Personen, wenn sie wegen der Art und Schwere ihrer sozialen Schwierigkeiten im ambulant betreuten Wohnen untergebracht sind (bisherige Nr. 3), sowie für stationäre Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII, Hilfen zur Gesundheit, ab dem 61. Tag des Aufenthalts (bisherige Nr. 6). Für diese Leistungen ist nunmehr der örtliche Sozialhilfeträger zuständig.

[Zu Nummer 7 \(§ 14a SächsAGSGB\)](#)

Zu Buchstabe a)

In § 14a Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 erfolgt eine klarstellende Formulierung hinsichtlich des Prüfumfangs im Rahmen des Weisungsrechts. In § 14a Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 erfolgt eine Anpassung der Formulierung an die bundesrechtliche Regelung des § 46a SGB XII sowie eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

[Anpassung an die neuen Zitierregeln.](#)

[Zu Nummer 8 \(§ 15 SächsAGSGB\)](#)

In § 15 werden Anpassungen der Verweise in bundesrechtliche Regelungen notwendig:

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Zu Buchstabe aaa)

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung und Neunummerierung von Paragraphen des SGB IX.

Zu Buchstabe bbb)

[Anpassung an die neuen Zitierregeln.](#)

Zu Doppelbuchstabe bb)

Zu Buchstabe aaa)

[Anpassung an die neuen Zitierregeln.](#)

Zu Buchstabe bbb)

Folgeänderungen aufgrund der Umstrukturierung und Neunummerierung von Paragraphen des SGB IX.

Zu Buchstabe ccc)

[Anpassung an die neuen Zitierregeln.](#)

Zu Doppelbuchstabe cc)

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung und Neunummerierung von Paragraphen des SGB IX; [Streichung der Verweise auf die bundesgesetzlichen Regelungen zu den Gemeinsamen Servicestellen, die nunmehr mit Neufassung des SGB IX weggefallen sind.](#)

Zu Doppelbuchstabe dd)

§ 15 Absatz 1 ist um eine Nummer 4 zu ergänzen, in der geregelt wird, dass das SMS oberste Landesjugend- und Sozialbehörde nach § 41 Absatz 2 Satz 1 SGB IX ist.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung und Neunummerierung von Paragraphen des SGB IX.

Zu Buchstabe c)

[Anpassung an die neuen Zitierregeln.](#)

Zu Buchstabe d)

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung und Neunummerierung von Paragraphen des SGB IX.

[Zu Nummer 9 \(§ 15a SächsAGSGB\)](#)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung und Neunummerierung von Paragraphen des SGB IX.

Zu Doppelbuchstabe bb)

[Anpassung an die neuen Zitierregeln.](#)

Zu Buchstabe b)

Folgeänderungen aufgrund der Umstrukturierung und Neunummerierung von Paragraphen des SGB IX.

[Zu Nummer 10 \(§ 16 SächsAGSGB\)](#)

§ 16 wird inhaltlich gestrafft, um teilweise Überschneidungen oder Dopplungen zu korrigieren:

Zu Buchstabe a)

Die grundsätzliche Regelung des § 16 Absatz 1 muss auch für die Träger der Eingliederungshilfe gelten, da diese Aufgabe künftig getrennt von der Aufgabenwahrnehmung der Sozialhilfe erfolgt. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung.

Zu Buchstabe b)

[Folgeänderung zu Nummer 4; Anpassung des Verweises.](#)

Zu Buchstabe c)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Anpassung der Formulierung an die bundesrechtliche Regelung des § 46a SGB XII sowie eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc)

§ 16 Absatz 3 Satz 4 überschneidet sich mit dem Regelungsgehalt des Absatzes 5. Die Regelung wird daher zusammengefasst und Absatz 5 kann daher entfallen.

Zu Doppelbuchstabe dd)

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc) und redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe ee)

In einem neuen Satz 6 werden die Regelungen des bisherigen Absatz 6 aufgenommen und angepasst, da inhaltlich ein enger Zusammenhang mit den vorangehenden Sätzen 1 bis 5 des Absatz 3 besteht. Absatz 6 kann daher entfallen.

Zu Buchstabe d)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Anpassung der Formulierung an die bundesrechtliche Regelung des § 46a SGB XII sowie eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Anpassung der Formulierung an die bundesrechtliche Regelung des § 46a SGB XII.

Zu Buchstabe e)

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc) und zu Doppelbuchstabe ee); Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

Zu Buchstabe f)

Absatz 7 wird sprachlich neu gefasst und berücksichtigt folgende Änderungen:

Anpassung der Formulierung an die bundesrechtliche Regelung des § 46a SGB XII.

Um zukünftig flexibler auf bundesrechtliche Änderungen der Fristenregelung reagieren zu können, ist eine Delegation der Ausführungsbestimmungsbefugnis auf das fachlich zuständige SMS angezeigt. Diese soll im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift erfolgen wird mit dem neuen Satz 2 bestimmt.

Anpassung des fehlerhaften Verweises.

Anpassung der Regelung an die tatsächlichen Wege des durch den Bund vorgegebenen elektronischen Meldeverfahrens.

Zu Buchstabe g)

Anpassung an die neuen Zitierregeln.

[Zu Nummer 11 \(§ 16a- neu- SächsAGSGB\)](#)

Mit dem 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Regelungen in § 136 SGB XII führt der Bund eine zusätzliche Bundeserstattung für den Barbetrag in stationären Einrichtungen in den Jahren 2017 bis 2019 ein. Dieser hat das Ziel, einen pauschalierten Finanztransfer zu ermöglichen, um den Ländern und damit im Ergebnis den SGB XII-Trägern einen finanziellen Ausgleich für

- die Verschiebung des ursprünglich für den 1. Januar 2017 vorgesehenen Inkrafttretens des Mehrbedarfs für die gemeinsame Mittagsverpflegung einer WfbM auf den 1. Januar 2020,
- die Mehraufwendungen der Rehabilitationsträger aufgrund der Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes ab 2017 sowie
- die SGB XII-Träger treffende Erhöhung des Schonvermögens nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII ab 1. April 2017

zu leisten. Ab dem Jahr 2020 tritt die Nachfolgeregelung zu § 136 SGB XII in § 136a SGB XII in Kraft.

Neben der bereits landesgesetzlich bestehenden Regelung in § 14a zur Bundesauftragsverwaltung gemäß § 46a SGB XII ist hier nun die Bundeserstattung gemäß § 136 (ab 2020 § 136a) SGB XII in einem neuen § 16a zu regeln:

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Grundlage für die Weiterleitung der Bundesmittel im Rahmen des Erstattungsverfahrens an die örtlichen Sozialhilfeträger. Diese Aufgabe des Abrufs und der Weiterleitung der Bundesmittel nimmt die Landesdirektion Sachsen wahr. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der örtlichen Träger zur Bereitstellung der entsprechenden Daten zur Nachweisführung. Auch hier ist die Befugnis des fachlich zuständigen SMS zum Erlass von Ausführungsbestimmungen durch Verwaltungsvorschrift notwendig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Meldeverfahren sowie ein entsprechendes Prüfrecht für das SMS bzw. die Landesdirektion Sachsen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Einzelheiten des Abrufs und der Weiterleitung der Bundesmittel.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt eine abweichende Zuständigkeit des SMS für das Jahr 2017, um das Verfahren der Bundeserstattung in diesem Jahr abzusichern. Ab dem Jahr 2018 nimmt die Aufgabe die Landesdirektion Sachsen wahr, daher ist die Regelung des Absatz 4 spätestens ab 2019 außer Kraft zu setzen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt haftungsrechtliche Grundsätze und trifft damit eine § 16 entsprechende Regelung zur Herausgabeverpflichtung bei unberechtigtem Abruf von Bundesmitteln.

Zu Nummer 12 (§ 22- neu- SächsAGSGB)

Die in § 22 bisher geregelten Übergangsregelungen sind obsolet und werden daher durch eine Regelung bei Übergängen der Aufgabenzuständigkeiten ersetzt:

Regelung der Eintrittsrechte und -pflichten bei Zuständigkeitsübergang

Zu Nummer 13 (§ 23- neu- SächsAGSGB)

Zu Absatz 1

Der Betrag nach § 23 Absatz 1 Satz 1 dient insbesondere dem Ausgleich der den Trägern der Eingliederungshilfeleistungen entstehenden Mehrbelastung durch die Aufgabenübertragung nach dem BTHG. Der Bund entlastet die Kommunen ab 2018 gemäß des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) im Umfang von jährlich 5 Mrd. EUR. Die Entlastung erfolgt durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer. Der Freistaat Sachsen leitet seinen Anteil an dem erhöhten Umsatzsteueranteil der Länder in Höhe von derzeit 50,0 Mio. EUR an den KSV weiter.

Der Ausgleich der Mehrbelastung der Landkreise und Kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe wird dadurch bewirkt, dass der KSV die Sozialumlage (§ 22 Absatz 2 SächsKomSozVG) entsprechend vermindert.

Ferner dient der Betrag der Aussteuerung der unterschiedlichen Be- und Entlastungswirkungen in Folge der Neuregelung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe durch einen vorübergehenden Lastenausgleich (Absatz 3).

Die Regelung in Satz 3 stellt sicher, dass der Freistaat Sachsen seinen Anteil an dem erhöhten Umsatzsteueranteil der Länder in Höhe von derzeit 50,0 Mio. EUR vollständig an die kommunale Ebene weiterleitet.

Der Betrag in Absatz 1 Satz 1 beläuft sich jährlich auf weit mehr als das Dreifache der prognostizierten Mehrbelastung, die unmittelbar auf dem SächsAGSGB beruht, und dem in Absatz 3 geregelten Lastenausgleich. Etwaige Mehrbelastungen, die dadurch entstehen, dass künftig von Ermächtigungsgrundlagen im Eingliederungshilferecht Gebrauch gemacht wird, werden durch diesen weit überschießenden Betrag ausgeglichen. Sie werden von der Ausgleichsregelung in Absatz 1 Satz 2 erfasst.

In diese Ausgleichsregelung eingeschlossen sind demzufolge die Rechtsverordnungen nach § 10a SächsAGSGB sowie die Rechtsverordnungen der Staatsregierung nach Artikel 1, § 46 Absatz 6, § 94 Absatz 4, § 118 Absatz 2, § 131 Absatz 4, § 133 Absatz 5 (SGB IX n.F.), sowie nach Artikel 12, § 142 Absatz 2 und Artikel 13, § 81 Absatz 5 (SGB XII n.F.) BTHG.

Wird von diesen Ermächtigungsgrundlagen Gebrauch gemacht, sind die betreffenden Rechtsverordnungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, ob und in welchem Umfang eine ausgleichspflichtige Mehrbelastung kommunaler Träger der Selbstverwaltung entsteht. Sollte dabei festgestellt werden, dass eine ausgleichspflichtige Mehrbelastung nicht durch den überschießenden Betrag abgedeckt ist, muss für den nicht abgedeckten Teil eine gesonderte Ausgleichsregelung getroffen werden.

Zu Absatz 2

Die Mehrbelastungsprognose, die dem Mehrbelastungsausgleich zugrunde liegt, fußt vorliegend allein auf der Kostenprognose des Bundes zum BTHG.

Artikel 25 Absatz 4 BTHG sieht vor, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in den Jahren 2017 bis 2021 die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe untersucht. Einmalig wird diese Evaluation des Bundes zum Anlass genommen, die Leistungen des Freistaates Sachsen an die Träger der Eingliederungshilfe zu überprüfen. Dabei werden auch die Untersuchungsergebnisse des BMAS einbezogen. Die Betrachtungspunkte der Untersuchung – die Jahre 2020, 2023 und 2026 – beruhen ausschließlich auf dem gestuften Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung. Grundsätzlich besteht der Ausgleichsanspruch aus Artikel 85 Absatz 2 SächsVerf nur nach Maßgabe einer Prognose im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung, -umwandlung oder -änderung. Ein Anspruch auf Nachbesserung des Mehrbelastungsausgleichs in Folgejahren besteht nicht. Nach sächsischem Recht werden aufgabenbezogene Kostenaufwüchse von Artikel 87 Absatz 3 SächsVerf erfasst. Die Untersuchung der Ausgaben und Einnahmen trägt dem Rechnung, indem sie zwischen Mehrbelastungen, die auf der Neuregelung des Eingliederungshilferechtes beruhen (ausgleichspflichtig), und Kostenaufwüchsen unterscheidet, die ohnehin eingetreten wären (nicht ausgleichspflichtig).

Die Einzelheiten über das Verfahren zur Untersuchung der Kostenentwicklung, einschließlich der einzubeziehenden Daten zur Ermittlung der mehrbelastungsausgleichspflichtigen Kosten, sowie die Mitwirkungspflichten der Träger der Eingliederungshilfe werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu Absatz 3

In § 13 Absatz 2 Artikel 1 SächsAGSGB wird die Zuständigkeit für Leistungen des stationären Wohnens der Über-65-jährigen Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe nicht

mehr auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe zurück übertragen. Die aus der neuen Zuständigkeitsregelung zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe resultierenden Be- und Entlastungen gleichen sich zwar in Summe aus, jedoch nicht bei den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten. Die unterschiedlichen Nettobelastungen der örtlichen Träger aus der geringeren Kostentragung einerseits und der Refinanzierung der auf den KSV übergehenden Aufwendungen über die Sozialumlage andererseits ergeben sich aus den spezifischen Verteilungsparametern.

Die finanziellen Effekte für die per Saldo belasteten Landkreise und Kreisfreien Städte sollen in einem Zeitraum von 7 Jahren überbrückt werden. Ab 2025 soll das bewährte System eines solidarischen finanzkraftabhängigen Ausgleichs über die Sozialumlage wieder vollständig zum Tragen kommen. Der Lastenausgleich endet daher mit dem Ablauf des Jahres 2024. Für die Jahre 2018 bis 2022 erfolgt der Ausgleich in vollständiger Höhe. In den Jahren 2023 und 2024 wird der Ausgleich um ein Drittel bzw. um zwei Drittel gegenüber dem Ausgangswert abgeschmolzen. Den genannten Beträgen liegt eine Prognose der finanziellen Auswirkungen einer Neuregelung der Zuständigkeiten zwischen KSV, den Landkreisen und Kreisfreien Städten für das Jahr 2017 zu Grunde.

Der Ausgleich soll unmittelbar zu einer Entlastung der Landkreise Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis und der drei Kreisfreien Städte führen. Da diese Mittel aus den derzeit 50 Mio. EUR finanziert werden, die dem KSV nach Absatz 1 zufließen, ist sicherzustellen, dass die Entlastung den betreffenden Landkreisen und Kreisfreien Städten zielgerichtet zu Gute kommt. Für die Bestimmung der Sozialumlage nach § 22 Absatz 2 SächsKomSozVG soll daher – unabhängig vom tatsächlichen Zufluss – bei den eigenen Erträgen des KSV ein Betrag in Höhe von jeweils 7.433.395 Euro in den Jahren 2018 bis 2022, 4.955.597 Euro im Jahr 2023 und 2.477.798 Euro im Jahr 2024 unberücksichtigt bleiben. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes sollen die auf die fünf betroffenen Landkreise und Kreisfreien Städte entfallenden Beträge mit der von diesen zu zahlenden Sozialumlage verrechnet werden.

Zu Nummer 14 (Anlage zu § 23- neu- SächsAGSGB)

Die entsprechende Anlage zu § 23 Absatz 3 Satz 3 wird angefügt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2020)

Zu Nummer 1 (§ 10- neu- SächsAGSGB)

Zu Absatz 1

Hier erfolgt die weitere Aufgabenzuweisung für die Träger der Eingliederungshilfe; Regelzuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte, wenn nicht abweichend eine sachliche Zuständigkeit für den KSV besteht.

Zu Absatz 2

Regelung der sachlichen Zuständigkeit für den KSV:

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich künftig auf die reinen Fachleistungen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich der Leistungen zum Wohnen sollen wie bei Menschen ohne Behinderungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht werden. Die Gliederung nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen wird deshalb für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgegeben. Unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts wird künftig jeder erwachsene Mensch mit Behinderungen entsprechend seinen individuellen Bedarfen wohnen und sein Leben gestalten können. Für minderjährige Menschen mit Behinderungen wird das geltende Recht weitergeführt, da die im Zusammenhang mit der Trennung von

Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt verbundenen Änderungen im Vierten Kapitel des SGB XII verortet werden und diese Regelungen nicht für Kinder und Jugendliche gelten.

Zu Satz 1

Nr. 1 bis 3: Regelung der Zuständigkeit für den KSV für Leistungen in vollstationären Einrichtungen sowie für das ambulant betreute Wohnen als weitere besondere Wohnform im Sinne des § 104 Absatz 3 Satz 3 SGB IX. Ebenfalls ist der KSV zuständig für Tageseinrichtungen, welche in Absatz 3 legaldefiniert werden.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt den Zeitpunkt der Leistungsberechtigung, da die Leistungen nach Satz 1 nur an Volljährige durch den KSV gewährt werden.

Zu Satz 3

- Nr. 1: Regelung der Zuständigkeit für den KSV für Leistungen für die Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 111 SGB IX in der ab 01. Januar 2020 gültigen Fassung.
- Nr. 2: Regelung der Zuständigkeit für den KSV für Leistungen zum Besuch einer hochschulischen Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung.
- Nr. 3: Regelung der Zuständigkeit für den KSV für Kfz-Hilfen.
- Nr. 4: Regelung der Zuständigkeit für den KSV für Leistungen der Eingliederungshilfe an Deutsche im Ausland gemäß § 101 SGB IX.

Zu Absatz 3

Definition der Tageseinrichtungen: Diese liegen vor, wenn die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung regelmäßig über einen wesentlichen Teil des Tages unter verantwortlicher Trägerschaft eines Dritten (Leistungserbringer) in dessen Räumlichkeiten im Rahmen von Vereinbarungen nach Teil 2 Achstes Kapitel SGB IX übernommen wird. Ganztagsbetreuungsangebote und Angebote der Hortbetreuung sollen von der Zuständigkeit umfasst sein, auch wenn hier unter Umständen das Kriterium „wesentlicher Teil des Tages“ nicht eindeutig vorliegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die sachliche Zuständigkeit für die Vertragsverhandlungen und -abschlüsse für Leistungen in vollstationären Einrichtungen, in weiteren besonderen Wohnformen gemäß § 104 Absatz 3 Satz 3 des SGB IX sowie in Tageseinrichtungen. Dies schließt auch Leistungen für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen ein. Hier muss eine ausdrückliche Benennung erfolgen, da die im Zusammenhang mit der Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt verbundenen Änderungen im 4. Kapitel SGB XII verortet werden und diese Regelungen nicht für Kinder und Jugendliche gelten.

Zu Absatz 5

Das Instrument der Heranziehung aus dem Bereich der Sozialhilfe soll auch für die Eingliederungshilfe angewendet werden können.

Zu Absatz 6

Die bisherige Aufgabe des KSV, die örtlichen Träger in der Aufgabenwahrnehmung zu beraten und zu unterstützen, wird um eine Koordinierungsfunktion ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 10a- neu- SächsAGSGB)

Mit dem Ziel, die Leistungen in den neuen Strukturen ständig zu verbessern wird ein neuer „§ 10a Qualitätssicherung“ eingefügt. Die Sicherung der Qualität bei der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen soll auf drei Säulen aufbauen: 1. die Einrichtung einer Clearingstelle für Einzelfälle, 2. die Erweiterung des Aufgabenspektrums der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 94 Absatz 4 SGB IX n.F. sowie 3. die Einrichtung einer Geschäftsstelle beim Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Zu Absatz 1

Die Clearingstelle hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten im Einzelfall zwischen Leistungsberechtigten und Eingliederungshilfeträger zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung und Verfahrensfragen hinzuwirken. Bei Bedarf können auch die Leistungserbringer hinzugezogen werden.

Die Zusammensetzung der Clearingstelle erfolgt paritätisch, d.h. ihr gehören jeweils ein Vertreter des

1. KSV,
2. der Landkreise und Kreisfreien Städte als Eingliederungshilfeträger,
3. der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 SGB IX und
4. der Verbände der Leistungserbringer

an.

Die Möglichkeit zur Einlegung förmliche Rechtsbehelfe bleibt von der Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bei der Clearingstelle unberührt.

Zu Absatz 2

Gemäß § 94 Absatz 4 SGB IX n.F. ist eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Eingliederungshilfeträger, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen zu bilden. Da im Freistaat Sachsen mehrere Träger der Eingliederungshilfe (Landkreise und Kreisfreie Städte sowie der KSV) bestimmt werden und die Aufgabenstellung der Arbeitsgemeinschaft, die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe, eng mit der Aufgabenstellung nach § 94 Absatz 2 SGB IX n.F., der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen, verbunden ist, wird im Sinne einer Transparenz und Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und der Leistungserbringer die Aufgabenstellung der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 SGB IX n.F. um die Beratung und Unterstützung des fachlich zuständigen SMS und der Eingliederungshilfeträger hinsichtlich einer gleichmäßigen Aufgabenerfüllung nach § 94 Absatz 2 SGB IX n.F. erweitert. Die Arbeitsgemeinschaft soll bei der Entwicklung und Kontrolle von Qualitätsstandards beraten und unterstützen und damit zu einer trägerweit einheitlichen Leistungserbringung beitragen.

Zu Absatz 3

Zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wird beim Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese koordiniert die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft, nimmt grundsätzliche strukturelle Anregungen zur Förderung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe auf und leitet diese an die Arbeitsgemeinschaft weiter. In diesem Zusammenhang nimmt sie gegenüber der Arbeitsgemeinschaft auch eine beratende Funktion wahr, indem sie Stellungnahmen zu den Fragen und Anregungen abgeben soll. Vor diesem Hintergrund soll die strukturelle Anbindung der Geschäftsstelle beim Beauftragten der Staatsregierung für

die Belange von Menschen mit Behinderungen die weitgehende Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgemeinschaft sicherstellen.

Zu Nummer 3 (§ 10b- neu- SächsAGSGB)

Die Paragraphenreihenfolge und -nummerierung wird entsprechend angepasst. Der bisherige § 10a bleibt inhaltlich erhalten, wird aber verschoben und zu § 10b. Die dadurch freiwerdende Nummerierung ermöglicht das Einfügen der Regelung zur Qualitätssicherung ohne ggf. alle nachfolgenden Verweisungen redaktionell überarbeiten zu müssen.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe b

Weiter erfolgt auch eine inhaltliche Ergänzung: eine weitere landesgesetzliche Ermächtigung ist ab 2020 (mit Inkrafttreten der bundesrechtlichen Rechtsgrundlage) erforderlich, um die Zuständigkeit für die Verordnungsgebung auf das fachlich zuständige SMS zu übertragen: die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen gemäß § 80 Absatz 2 SGB XII.

Zu Nummer 4 (§ 12 SächsAGSGB)

Von dem Instrument der vorläufigen Hilfeleistung aus dem Bereich der Sozialhilfe soll auch in der Eingliederungshilfe Gebrauch gemacht werden können. Den § 12 Absätzen 1 und 2 entsprechende Regelungen werden als neue Absätze 3 und 4 eingefügt.

Zu Nummer 5 (§ 13 SächsAGSGB)

Ab dem nahezu vollständigen Inkrafttreten des BTHG mit dem 1. Januar 2020 und dem Herauslösen der Eingliederungshilfeleistungen aus dem Rechtskreis der Sozialhilfe gemäß SGB XII sind die verbleibenden Aufgaben der Sozialhilfeträger neu zu fassen. Ausdrücklich findet sich dies wiederum in der Aufgabenbestimmung des überörtlichen Sozialhilfeträgers, des KSV, in § 13 Absatz 2 wieder.

Zu Absatz 2

Der überörtliche Sozialhilfeträger ist für teilstationäre und stationäre Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) für volljährige Personen zuständig, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Damit einher geht die Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung), auch für Eingliederungshilfeleistungen in stationären Einrichtungen und der weiteren besonderen Wohnform gemäß § 104 Absatz 3 Satz 3 SGB IX n.F. dem ambulant betreuten Wohnen.

Zu Absatz 3

Sachliche Zuständigkeit für die Vertragsverhandlungen und -abschlüsse.

Zu Nummer 6 (§ 15 SächsAGSGB)

Zu Buchstabe a

Anpassung des Verweises an die bundesrechtliche Regelung des § 27b SGB XII in der ab 01. Januar 2020 geltenden Fassung.

Zu Buchstabe b

Verweis in die bundesrechtliche Regelung des § 59 SGB XII geht in der ab 01. Januar 2020 geltenden Fassung ins Leere und ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe c

Es erfolgen Anpassungen an die neuen Zitierregeln. Die Zuständigkeitsregelung ist zudem aufgrund der neuen Regelung in § 94 Absatz 2 Satz 2 SGB IX zu erweitern.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen)

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen)

Zu Nummer 1 (§ 3 SächsKomSozVG)

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 SächsKomSozVG definiert die Zuständigkeiten des KSV.

Zu aa (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

Anpassung an die neuen Zitierregeln.

Zu bb (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4)

Nummer 4 wird dahingehend ergänzt, dass der KSV auch zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem PSG II ist.

Weiterhin wird in Zusammenhang mit den bisherigen Zuständigkeiten nach Nummer 4 die Festsetzung und Beitreibung von Erstattungsansprüchen der Pflegekassen als neue Aufgabe auf den KSV übertragen. Die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie von Modellvorhaben erfolgt zu 50 Prozent durch die Pflegekassen. Die Prüfung des Förderantrages liegt in der alleinigen Zuständigkeit des KSV. Dieser hat vor seiner abschließenden Entscheidung das Einvernehmen mit den Pflegekassen herzustellen. Seine abschließende Entscheidung hat der KSV an das Bundesversicherungsamt zu übermitteln, welches die Auszahlung des Förderanteils der Pflegekassen an den Zuwendungsempfänger in eigener Zuständigkeit vornimmt. Die weiteren Einzelheiten hierzu sind in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. geregelt. Der Freistaat Sachsen hat die Empfehlungen in der Betreuungsangeboteverordnung (BetrAngVO) vom 16. Dezember 2015 (SächsGVB I. S. 687) umgesetzt. Zu der Frage, durch wen der Anteil der Pflegekassen an einer Förderung im Falle von deren (teilweisen) Widerruf zurückzufordern und beizutreiben ist, enthalten die o.g. Empfehlungen keine Regelung. Der KSV ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SächsKomSozVG nur für die Förderung zuständig. Zugleich zahlt er den Anteil des Landes an der Förderung aus bzw. fordert diesen im Fall eines Widerrufs der Förderung zurück.

Ebenso wird dem KSV die Zuständigkeit zur Übermittlung von Daten der von ihm anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 7 Absatz 4 SGB XI in elektronischer Form an die Pflegekassen übertragen. Mit dem zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen PSG II sollte die zeitnahe Information der Versicherten über niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verbessert werden. Zu diesem Zweck sollen die für die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten zuständigen Stellen in den Ländern die Daten insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang der von ihnen anerkannten Angebote sowie zu den Kosten an die Pflegekassen übermitteln. Die weiteren Einzelheiten hierzu vereinbaren die zuständigen Stellen in den Ländern mit den Pflegekassen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden und auf der Grundlage der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes (vgl. § 7 Absatz 4 SGB XI). Auf der Grundlage von § 45b Absatz 3 SGB XI (Fassung bis 31. Dezember 2016) ist in § 4 Absatz 3 Satz 1 BetrAngVO geregelt, dass der KSV die Basisdaten der von ihm anerkannten Träger, deren Leistung und das Entgelt den Pflegekassen mitteilt. Die Pflegekassen stellen die ihnen mitgeteilten und die von ihnen selbst erhobenen Daten von Anbietern niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote dem SMS für das „PflegeNetz Sachsen“ zur Verfügung (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 3 BetrAngVO). Die Lieferung der Daten des KSV an die Pflegekassen zum Zwecke der Veröffentlichung auf den Internetseiten der Pflegekassen beruht auf § 7 Absatz 4 SGB XI.

Zu cc (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)

Es erfolgen Anpassungen an die neuen Zitierregeln sowie eine inhaltliche Zusammenführung mit der bisherigen Nummer 13.

Zu dd (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6)

Anpassung an die neuen Zitierregeln.

Zu ee (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7)

Anpassung an die neuen Zitierregeln.

Zu ff (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9)

Anpassung an die neuen Zitierregeln.

Zu gg (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10)

Hier erfolgt die Korrektur eines Verweises sowie eine Anpassung an die neuen Zitierregeln.

Zu hh (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11)

Anpassung an die neuen Zitierregeln.

Zu ii (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12)

Die Regelung über die Zuständigkeit des KSV für die Aufgaben der Heimaufsicht ist an die geänderte Rechtslage anzupassen, die daraus resultiert, dass zum 12. August 2012 das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG) und zum 2. Oktober 2014 die Durchführungsverordnung zum SächsBeWoG in Kraft getreten ist.

Zu jj (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13)

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc).

Zu kk (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14)

Anpassung an die neuen Zitierregeln.

Zu ll (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15)

In Nummer 15 wird ein Verweis auf die aktuelle RL Chancengleichheit vom 9. März 2016 aufgenommen und eine dynamische Verweisung eingefügt.

Zu mm (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16)

Anpassung an die neuen Zitierregeln sowie Folgeänderung auf Grund der Ergänzung weiterer Zuständigkeitsregelungen.

Zu nn (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 und 18 – neu -)

Dem KSV werden mit Nummer 17 die Aufgaben einer Bewilligungsbehörde für den gesamten Förderbereich der RL-FwD übertragen. Weiterhin wird der KSV als zuständige Stelle nach Ziffer III Nummer 2 Buchstabe b RL-JFD bestimmt.

Im Zuge der Bündelung der Zuständigkeiten des KSV im SächsKomSozVG ist die Regelung des § 9 Absatz 2 Nummer 5 LJHG zum Vollzug von Richtlinien zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung in das SächsKomSozVG als neue Nummer 18 zu überführen.

Zu b (§ 3 Absatz 2)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe nn).

Zu c (§ 3 Absatz 5 - neu -)

§ 3 SächsKomSozVG wird um einen Absatz 5 ergänzt. Zum einen soll zur Klarstellung ausdrücklich normiert werden, dass der KSV über die der Aufsicht des SMS unterliegenden Aufgaben jährlich berichtet. Zum anderen soll geregelt werden, dass der KSV auf Anforderung des SMS bei Bedarf dem Statistischen Landesamt Daten zur Verfügung

stellt, um Auswertungen grundsätzlich zu ermöglichen. Maßgeblich dafür, ob von der Möglichkeit einer statistischen Aufbereitung Gebrauch gemacht werden kann, sind ausschließlich die Regelungen des Sächsischen Statistikgesetzes. Diese sehen als Voraussetzung für eine statistische Aufbereitung durch das Statistische Landesamt vor, dass zuvor Inhalt und Umfang der statistischen Aufbereitung durch das Statistische Landesamt konkret bestimmt und im Einvernehmen mit dem SMI insbesondere Fragen des Kosten- und Aufwandsersatzes durch Vereinbarung geregelt sind. Zusätzliche Aufgaben werden dem Statistischen Landesamt mit dem neuen Absatz 5 in § 3 SächsKomSozVG nicht übertragen und keine unmittelbaren Handlungspflichten begründet.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1)

Die Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 19. Dezember 1997 ist mit Inkrafttreten der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 außer Kraft getreten. Der Verweis wird entsprechend angepasst. Die Kommunalbekanntmachungsverordnung zählt mögliche Bekanntmachungsformen jeweils für die Gemeinden, Verwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände auf. Welche der möglichen Bekanntmachungsformen genutzt werden, entscheiden die jeweiligen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes. Nach § 5 SächsKomSozVG sind die von der Versammlung beschlossenen Satzungen im Amtsblatt bekanntzugeben. Für weitere Bekanntmachungen des KSV wird in § 4 Absatz 1 SächsKomSozVG ein Körperschaftstyp bestimmt, an welchen sich der KSV bei öffentlichen Bekanntmachungen zu orientieren hat.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4)

[Anpassung an die neuen Zitierregeln.](#)

Zu Nummer 4 (§ 9 Absatz 1 Satz 2)

[Anpassung an die neuen Zitierregeln.](#)

Zu Nummer 5 (§ 10 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4)

Mit dem Inkrafttreten des TVöD wurde die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgehoben und die Gruppe der Arbeitnehmer aufgenommen. Das SächsKomSozVG wird entsprechend angepasst.

Darüber hinaus erfolgt die Anpassung an die neuen Zitierregeln.

Zu Nummer 6 (§ 16 Absatz 4)

Die Funktion des ständigen Vertreters wird nicht mehr zwingend an den Beamtenstatus gebunden, sondern auch für die Wahrnehmung in Arbeitnehmereigenschaft eröffnet.

Zu Nummer 7 (§ 14 Absatz 4 Satz 3, § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 2)

Mit dem Inkrafttreten des TVöD wurde die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgehoben und die Gruppe der Arbeitnehmer aufgenommen. Das SächsKomSozVG wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 21 Absatz 1 Satz 2)

Anpassung an die neuen Zitierregeln.

Zu Nummer 9 (§ 23 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1)

Anpassung an die neuen Zitierregeln.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesjugendhilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9 LJHG)

Zu a und b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe nn.

Die Zuständigkeit des KSV für die Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen ergibt sich aus der neuen Nummer 17 in § 3 Absatz 1 Satz 2 SächsKomSozVG. Gleichzeitig wird auch die Zuständigkeitsregelung des KSV für die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen im Bereich der Familie in § 3 Absatz 1 Satz 2 SächsKomSozVG überführt und eine neue Nummer 18 aufgenommen. Die Regelung ist daher zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 22 LJHG)

Anpassung auf Grund der Änderungen durch das BTHG:

Mit dem Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Neuregelung im SGB IX geregelt wird auch die bundesrechtliche Regelung in § 10 SGB VIII angepasst. § 10 SGB VIII enthält jedoch weiterhin die Ermächtigung zur Regelung, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden. Für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung oder von Behinderung bedrohte junge Menschen ist grundsätzlich der Jugendhilfeträger zuständig. § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII erlaubt eine landesgesetzliche Regelung, dass für die Leistungen der Frühförderung für Kinder andere Leistungsträger zuständig sind. § 22 LJHG macht, wie bisher für die Sozialhilfeträger, von dieser Ermächtigung Gebrauch und weist für Leistungen der Frühförderung für Kinder, unabhängig von der Art der Behinderung, die Zuständigkeit den Eingliederungshilfeträgern zu.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiteren Entschädigungsgesetzen)

Dem KSV wird mit der Aufnahme des § 7a die Aufgabe der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Regressansprüchen gemäß § 5 OEG i.V.m. § 81a BVG und § 63 Absatz 4 IfSG i.V.m. § 81 a BVG übertragen. Zur gerichtlichen Klarstellung ist die Einführung einer gesetzlichen Prozessführungsbefugnis des KSV notwendig. Das Oberlandesgericht Dresden (Entscheidung vom 3. Mai 2013, Az: 1 U 857/12) erkennt eine Vertretungsbefugnis des KSV gemäß §§ 1, 7 Absatz 1 Nr. 1 DGBVG, §§ 4, 5 OEG i.V.m. § 81 a BVG nicht an, da dies nur eine materiell-rechtliche Regelung beinhaltet. Eine rechtmäßige einzelfallbezogene Übertragung der Prozessführungsbefugnis durch das SMS gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2, 3 SächsVertrVO scheidet an der fehlenden Qualifizierung des KSV als Staatsbehörde.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das SächsAGSGB wird in größerem Umfang geändert, sodass eine Neubekanntmachung erfolgen soll.

Das SächsKomSoZVG wird in größerem Umfang geändert, sodass eine Neubekanntmachung erfolgen soll.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Geregelt ist das Inkrafttreten. Das gestufte Inkrafttreten auf bundesgesetzlicher Ebene macht ebenfalls Abstufungen im Inkrafttreten der entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen erforderlich:

Zu Absatz 1:

Die Regelungen zum Bundeserstattungsverfahren werden rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt und ergeben sich aus der Anpassung an die bereits bestehenden bundesgesetzlichen Verfahren in § 46a und § 136 SGB XII.

Zu Absatz 2:

Die Änderungen im Artikel 2 sowie Artikel 4 Nummer 2 erfolgen auf Grundlage der entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen des BTHG, welche in diesen Bereich auch erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die landesrechtliche Umsetzung kann somit ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt greifen.

Zu Absatz 3:

Für die übrigen Regelungen wird ein Inkrafttreten wiederum auf Grundlage der entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen des BTHG erfolgen, diese werden rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Zu Absatz 4:

§ 16a Absatz 4 trifft eine zeitlich befristete Übergangsregelung, die spätestens nach dem 31. Dezember 2018 keinen Regelungsgehalt mehr aufweist und daher aus Gründen der Rechtsklarheit entfallen kann.

Zu Absatz 5:

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 2 SGB XII (Sächsische Regelsatzverordnung – SächsRSVO) vom 14. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 2) ist aufzuheben, da diese zwischenzeitlich durch bundesgesetzliche Regelung ersetzt worden ist.

Anlage

TVöD – Bereich VKA – Entgeltgruppe/ Stufe	monatl. Gehalt in Euro	Personalkosten						Sachkosten				Stundensatz für Verwaltungsaufwand (Summe Spalte 11 bis 13)	
		Personalnebenkosten – Arbeitgeber					Zuschlag für Hilfspersonal	sonst. Personalgemeinkosten (15 % aus Spalte 2 bis 8)	Summe der Spalte 2 bis 9	Personalkostensatz je Arbeitsstunde	Raumkostensatz je Arbeitsstunde		Kosten für sonst. sachlichen Verwaltungsaufwand je Arbeitsstunde
		GKV 7,3 %	RV 9,35 %	Arbl.V. 1,5 %	PflegeV 0,675 %	sonst. Personal-NK (4,5 % aus Spalte 2)							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
9 / 4	3.464,92	252,95	323,98	51,98	23,39	155,93	255,11	679,20	5.207,46	38,29	1,04	5,06	44,39

Anmerkungen zu einzelnen Spalten:

Spalte 1:

Grundlage der Berechnung ist der TVöD – Bereich VKA in der Entgeltgruppe 9, Stufe 4

Spalte 2:

Betrag laut Tabelle mit Gültigkeit bis 31.12.2016

Spalten 3 bis 6:

Sozialversicherungsbeiträge 2016 der Arbeitgeber (Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 18. November 2015 (BGBl. I S. 2075))

Spalte 7:

weitere Personalnebenkosten des Arbeitgebers (z. B. Reisekosten, gesetzl. Unfallversicherung) in Anlehnung an Anlage 2c Nummer 4 VwV Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012

Spalte 8:

bei der Antragsbearbeitung ist ein Zuschlag für Tätigkeiten von weiterem Hilfspersonal zu berücksichtigen in Anlehnung an die Angaben (auf den Monat gerechnet) in Anlage 2c Nummer 5 VwV Kostenfestlegung 2013

Spalte 9:

anfallende Kosten der allgemeinen Verwaltung in Anlehnung an Anlage 2c Nummer 6 VwV Kostenfestlegung 2013

Spalte 11:

unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden gemäß Anlage 2c Nummer 7 VwV Kostenfestlegung 2013 ergibt sich eine durchschnittliche Anzahl der monatlichen Arbeitsstunden in Höhe von 136

Spalten 12 und 13:

die Kostensätze je Arbeitsstunde orientieren sich an den Angaben in Abschnitt 1 Punkt B Ziffer II Nummer 3 in Verbindung mit Anlage 2c Nummern 8 und 9 VwV Kostenfestlegung 2013

